Dokumente der Vereinten Nationen

Kambodscha, ›Agenda für den Frieden‹, Friedenssichernde Operationen, Abchasien, Afghanistan, Angola, Berg-Karabach, Liberia, Libyen, Mosambik, Nahost, Südafrika, Tadschikistan, Zentralamerika, Zypern

Kambodscha

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12.Juni 1992 (UN-Dok. S/24091)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3085.Sitzung am 12.Juni 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kambodscha‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs (S/24090) ist der Sicherheitsrat zutiefst besorgt über die Schwierigkeiten, denen die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen unmittelbar vor Eintritt in die zweite Phase der Waffenruhe begegnet. Der Rat stellt insbesondere fest, daß während der Sitzung des Obersten Nationalrats am 10.Juni 1992 eine Partei außerstande war, die erforderliche Dislozierung der UNTAC in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zu genehmigen. Der Rat ist der Auffassung, daß jede Verzögerung den gesamten Friedensprozeß gefährden könnte, dem alle kambodschanischen Parteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Pariser Konferenz zugestimmt haben.
Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der vollinhaltlichen und zeitplangemäßen Durchführung der Pariser Übereinkommen. Der Rat würdigt die diesbezüglichen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der UNTAC. Er bekräftigt, daß der Oberste Nationalrat unter dem Vorsitz Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk die einzige rechtmäßige Instanz und Quelle der Staatsgewalt ist, in der während der gesamten Übergangszeit die Souveränität, Unabhängigkeit und Einheit Kambodschas verkörpert sind. Im Hinblick darauf sollte Abschnitt III des Ersten Teils der Pariser Übereinkommen möglichst bald durchgeführt werden.
Der Rat unterstreicht, daß es geboten ist, wie auf Grund der Übereinkommen beschlossen, am 13.Juni 1992 mit der zweiten Phase der militärischen Vorkehrungen zu beginnen. In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär nachdrücklich, die Entsendung der gesamten UNTAC-Friedenstruppe nach Kambodscha sowie deren Dislozierung innerhalb Kambodschas zu beschleunigen.
Der Rat fordert alle Beteiligten auf, sich strikt an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu halten, unter Einschluß der Zusammenarbeit mit der UNTAC. Er fordert alle Beteiligten gezielt auf, den jüngsten Forderungen der UNTAC nach Zusammenarbeit bei der Durchführung der Übereinkommen stattzugeben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 766(1992) vom 21.Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Bekräftigung seiner Resolutionen 668(1990) vom 20.September 1990, 717 (1991) vom 16.Oktober 1991, 718(1991) vom 31.Oktober 1991, 728(1992) vom 8.Januar 1992 und 745(1992) vom 28.Februar 1992,
- unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12.Juni 1992 abgegebene Erklärung (S/24091),
- sowie unter Hinweis darauf, daß alle bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen auftretenden Schwierigkeiten durch enge Konsultationen zwischen dem Obersten Nationalrat und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) bereinigt werden sollen und daß diese Schwierigkeiten weder die Grundsätze dieser Übereinkommen in Frage stellen noch ihre zeitplangemäße Durchführung verzögern dürfen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14.Juli 1992 (S/24286), und insbesondere von der Tatsache, daß sich die Kambodschanische Volkspartei, die Nationale Einheitsfront für ein unabhängiges, neutrales, friedliches und kooperatives Kambodscha sowie die Nationale Befreiungsfront des Khmer-Volkes bereit erklärt haben, zur Durchführung der in Anhang 2 des ersten Pariser Übereinkommens festgelegten Phase II der Waffenruhe zu schreiten, und daß die Partei des Demokratischen Kamputschea sich bislang geweigert hat, dies zu tun,
- sowie Kenntnis nehmend von der am 22.Juni 1992 in Tokyo verabschiedeten Erklärung über den Friedensprozeß in Kambodscha (S/24183) und den sonstigen Bemühungen, welche die an der Durchführung der Pariser Übereinkommen Anteil nehmenden Länder und Parteien dort unternommen haben,

1. verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Schwierigkeiten, denen die UNTAC bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen begegnet;
2. unterstreicht, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen an alle ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen gebunden sind;
3. mißbilligt die fortgesetzten Verletzungen der Waffenruhe und bittet alle Parteien nachdrücklich, alle Feindseligkeiten ab sofort einzustellen, mit der UNTAC bei der Kennzeichnung aller Minenfelder in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alle Dislozierungen, Bewegungen oder sonstigen Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine Ausweitung des von ihnen kontrollierten Gebietes abzielen oder zu neuerlichen Kämpfen führen könnten;
4. bekräftigt die feste Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf einen Prozeß, in dessen Rahmen die UNTAC entsprechend der Ermächtigung durch die Pariser Übereinkommen frei in ganz Kambodscha operieren und so den Abzug aller ausländischen Truppen verifizieren und die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen sicherstellen kann;
5. verlangt, daß alle Parteien den friedlichen Charakter des UNTAC-Einsatzes achten und alles Erforderliche tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
6. bittet alle Parteien nachdrücklich, mit der UNTAC bei der Verbreitung von Informationen zusammenzuarbeiten, die für die Durchführung der Pariser Übereinkommen nützlich sind;
7. mißbilligt entschieden die fortgesetzte Weigerung einer der Parteien, die notwendige Dislozierung aller Anteile der UNTAC in den von ihr kontrollierten Gebieten zu gestatten und es der UNTAC so zu ermöglichen, ihre Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Pariser Übereinkommen in vollem Umfang wahrzunehmen;
8. bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere die Nachbarländer, die UNTAC zu unterstützen, um die wirksame Durchführung der Pariser Übereinkommen zu gewährleisten;
9. billigt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter unternehmen, um die Übereinkommen trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten weiter durchzuführen;
10. bittet insbesondere den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Dislozierung der zivilen Anteile der UNTAC zu beschleunigen, insbesondere desjenigen Anteils, der mit der Überwachung oder Kontrolle der bestehenden Verwaltungsstrukturen beauftragt ist;
11. verlangt, daß die Partei, die bislang versäumt hat, der UNTAC die Dislozierung in den von ihr kontrollierten Gebieten zu genehmigen, dies unverzüglich tut und die Phase II des Plans wie auch die anderen Aspekte der Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchführt;
12. ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, dafür Sorge zu tragen, daß die internationale Hilfe für die Sanierung und den Wiederaufbau Kambodschas von nun an nur denjenigen Parteien zugute kommt, die ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen nachkommen und mit der UNTAC in vollem Umfang zusammenarbeiten;
13. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 783(1992) vom 13.Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20.September 1990, 717 (1991) vom 16.Oktober 1991, 718(1991) vom 31.Oktober 1991, 728(1992) vom 8.Januar 1992, 745(1992) vom 28.Februar 1992 und 766(1992) vom 21.Juli 1992,
- unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12.Juni 1992 abgegebene Erklärung (S/24091),
- sowie unter Hinweis auf die am 22.Juni 1992 in Tokyo verabschiedete Erklärung über den Friedensprozeß in Kambodscha (S/24183),
- in Würdigung der Bemühungen des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, um die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit in Kambodscha,
- Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Partei des Staates Kambodscha, die Nationale Einheitsfront für ein unabhängiges, neutrales, friedliches und kooperatives Kambodscha und die Nationale Befreiungsfront des Khmer-Volkes der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) zukommen lassen, wie auch von der Tatsache, daß die Partei des Demokratischen Kamputschea es nach wie vor versäumt, ihren mit der Unterzeichnung der Pariser Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 21.September 1992 (S/24578) hervorgeht,
- erneut erklärend, daß die UNTAC zu den von der jeweiligen Partei kontrollierten Gebieten vollen und uneingeschränkten Zugang haben muß,
- mit Genugtuung über die positiven Ergebnisse, die die UNTAC bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen erzielt hat, insbesondere im Hinblick auf die Dislozierung ihrer Truppen in nahezu dem gesamten Land, die Verkündung des Wahlgesetzes, die vorläufige Registrierung der politischen Parteien, den Beginn der Wählerregistrierung, die unter normalen Bedingungen erfolgte Repatriierung von mehr als 150 000 Flüchtlingen, die Fortschritte bei den Wiederaufbauprogrammen und -projekten und die Kampagne zur Achtung der Menschenrechte,
- mit Genugtuung über den Beitritt des Obersten Nationalrats zu mehreren internationalen Menschenrechtskonventionen,
- sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die die UNTAC bei der Verstärkung ihrer Aufsicht und Kontrolle über die in den Pariser Übereinkommen beschriebenen Verwaltungsstrukturen erzielt hat, sowie in Anerkennung der Bedeutung dieses Teils des UNTAC-Mandats,
- ferner mit Genugtuung über die Tatsache, daß der Oberste Nationalrat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Pariser Übereinkommen wahrnimmt,
- mit Dank an die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen, die während der Konferenz von Tokyo am 22.Juni 1992 finanzielle Beiträge für den Wiederaufbau und die Sanierung Kambodschas angekündigt haben,
- mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit gegenüber den Regierungen Thailands und Japans für ihre Bemühungen, Lösungen für die Probleme zu finden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Zeit bestehen,
- zutiefst besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die UNTAC gegenübersieht und die vor allem auf die Unsicherheit und die Wirtschaftslage in Kambodscha zurückzuführen sind,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs (S/24578);
2. bestätigt, daß der Wahlprozeß in Übereinstimmung mit Ziffer 66 des Berichts entsprechend dem in dem Durchführungsplan festgesetzten Zeitplan vonstatten gehen wird und daß infolgedessen die Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung spätestens im Mai 1993 stattfinden werden;
3. unterstützt die aus Ziffer 67 des Berichts hervorgehende Absicht des Generalsekretärs im Hinblick auf die Kontrollpunkte im Lande selbst und entlang der Grenzen zu den Nachbarländern;
4. dankt dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre Bemühungen sowie den Mitgliedstaaten, die mit der UNTAC im Hinblick auf die Lösung der Schwierigkeiten zusammenarbeiten, die ihr begegnet sind, und bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere die Nachbarländer, die UNTAC zu unterstützen, um die wirksame Durchführung der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;
5. mißbilligt die Tatsache, daß die Partei des Demokratischen Kamputschea unter Mißachtung der Ersuchen und Forderungen in seiner Resolution 766(1992) ihren Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen ist;
6. verlangt, daß die in Ziffer 5 genannte Partei ihren Verpflichtungen nach den Pariser Übereinkommen sofort nachkommt, daß sie unverzüglich die volle Dislozierung der UNTAC in den von ihr kontrollierten Gebieten erleichtert und daß sie die Phase II des Plans, insbesondere die Kantonierung und Demobilisierung sowie alle anderen Aspekte der Pariser Übereinkommen, vollinhaltlich durchführt, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle Parteien in Kambodscha gleichermaßen zur Durchführung der Pariser Übereinkommen verpflichtet sind;
7. verlangt die uneingeschränkte Einhaltung der Waffenruhe, fordert alle Parteien in Kambodscha auf, bei der Abgrenzung der Minenfelder in vollem Umfang mit der UNTAC zusammenzuarbeiten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine Ausweitung des von ihnen kontrollierten Gebiets abzielen, und verlangt ferner, daß diese Parteien die von der UNTAC vorgenommenen Untersuchungen von Informationen über ausländische Truppen, ausländische Hilfe und Verletzungen der Waffenruhe in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Gebiet erleichtern;
8. verlangt erneut, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen ergreifen und jedwede gegen dieses gerichtete Drohung oder Gewalthandlung unterlassen;
9. unterstreicht, wie wichtig es nach Artikel 12 der Pariser Übereinkommen ist, daß die Wahlen in einem politisch neutralen Umfeld stattfinden, ermutigt den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die Schaffung eines solchen Umfelds fortzusetzen, und ersucht in diesem Zusammenhang insbesondere darum, daß der Rundfunksender der UNTAC unverzüglich eingerichtet wird und daß er das gesamte Gebiet Kambodschas erreicht;
10. ermutigt den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, alle durch das UNTAC-Mandat gebotenen Möglichkeiten, einschließlich Anhang 1, Abschnitt B, Absatz 5 b) der Pariser Übereinkommen, in vollem Umfang zu nutzen, um der bestehenden Zivilpolizei bei der Lösung der zunehmenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Kambodscha ein wirksameres Vorgehen zu ermöglichen;
11. bittet die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, die auf der Konferenz von Tokyo am 22.Juni 1992 bereits angekündigten Beiträge so bald wie möglich bereitzustellen und dabei denjenigen Beiträgen, die rasche Ergebnisse erwarten lassen, Vorrang einzuräumen;
12. bittet die Regierungen Thailands und Japans, in Zusammenarbeit mit den Ko-Vorsitzenden und gegebenenfalls im Benehmen mit anderen Regierungen ihre Bemühungen um die Lösung der Probleme fortzusetzen, die bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Zeit bestehen, und dem Generalsekretär und den Ko-Vorsitzenden der Pariser Konferenz bis zum 31.Oktober 1992 über das Ergebnis ihrer Bemühungen Bericht zu erstatten;
13. bittet den Generalsekretär, entsprechend seiner aus Ziffer 70 des Bericht (S/24578) hervorgehenden Absicht die Ko-Vorsitzenden der Pariser Konferenz zu bitten, unmittelbar nach Erhalt des in Ziffer 12 erwähnten Berichts die Konsultationen zu führen, die im Hinblick auf die vollständige Durchführung des Friedensprozesses angebracht sind;
14. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und spätestens bis zum 15.November 1992 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und verpflichtet sich, falls die derzeitigen Schwierigkeiten bis dahin nicht überwunden sind, zu prüfen, welche weiteren Schritte notwendig und angebracht sind, um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;
15. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 792(1992) vom 30.November 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20.September 1990, 717(1991) vom 16.Oktober 1991, 718(1991) vom 31.Oktober 1991, 728(1992) vom 8.Januar 1992, 745(1992) vom 28.Februar 1992, 766(1992) vom 21.Juli 1992 und 783(1992) vom 13.Oktober 1992,

- unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 15.November 1992 (S/24800) in Antwort auf seine Resolution 783(1992),
- in Würdigung der kontinuierlichen Bemühungen des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, um die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit in Kambodscha,
- in Bekräftigung seiner Verpflichtung, die Pariser Übereinkommen durchzuführen, sowie seiner Entschlossenheit, den Zeitplan für den Vollzug des Friedensprozesses einzuhalten, der zur Abhaltung von Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung im April/Mai 1993, zur Annahme einer Verfassung und danach zur Bildung einer neuen kambodschanischen Regierung führen soll,
- in Anerkennung der Notwendigkeit, daß alle kambodschanischen Parteien, die betroffenen Staaten und der Generalsekretär einen engen Dialog unterhalten, um den Friedensprozeß wirksam zum Abschluß zu bringen,
- unter Hinweis darauf, daß alle Kambodschaner gemäß Artikel 12 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts das Recht haben, ihre eigene politische Zukunft durch die freie und faire Wahl einer verfassunggebenden Versammlung zu bestimmen, und daß politische Parteien, die an der Wahl teilzunehmen wünschen, gemäß Ziffer 5 des Anhangs 3 zu dem Übereinkommen gebildet werden können,
- in Anbetracht der Erörterungen während der Konsultationen vom 7. und 8.November 1992 in Peking zwischen den Ko-Vorsitzenden der Pariser Konferenz hinsichtlich einer Präsidentschaftswahl sowie der Auffassung der Ko-Vorsitzenden, die vom Generalsekretär geteilt wird, daß eine solche Wahl zum Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen und das Klima der Stabilität in Kambodscha verstärken helfen könnte,
- mit Genugtuung über die Erfolge des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der UNTAC bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen,
- mit Genugtuung insbesondere über die Fortschritte bei der Wählerregistrierung,
- sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der UNTAC, ihre Beziehungen zu dem Obersten Nationalrat sowie ihre Aufsicht und Kontrolle über die bestehenden Verwaltungsstrukturen zu verstärken, unter anderem um die größtmögliche Übereinstimmung über wesentliche Regelungen betreffend die Wahlen, die natürlichen Ressourcen, den Wiederaufbau, das nationale Erbe und die Menschenrechte, über die Beziehungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und über die Frage der im Land lebenden Ausländer und der Einwanderer zu erzielen,
- sowie in Anbetracht der Bemühungen der UNTAC, auf die von der Partei des Demokratischen Kamputschea geäußerten Bedenken einzugehen, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Nachprüfung des Abzugs aller ausländischen Kräfte, Berater und Soldaten aus Kambodscha, die enge Zusammenarbeit zwischen der UNTAC und dem Obersten Nationalrat als Verkörperung der kambodschanischen Souveränität, die Schaffung technischer Beratungsausschüsse zur Beratung des Obersten Nationalrates und der UNTAC, die Ausweitung der Aufsicht und Kontrolle der UNTAC über die fünf Schlüsselbereiche der Verwaltung, die in den Pariser Übereinkommen festgelegt sind, in den Landesteilen, zu denen die UNTAC Zugang hat, und die Schaffung von Arbeitsgruppen in diesen Landesteilen, um die Parteien in die Lage zu versetzen, an den Aktivitäten der UNTAC in diesen fünf Schlüsselbereichen beteiligt zu sein und darüber Informationen zu erhalten,
- mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit gegenüber den Regierungen Japans und Thailands für ihre Bemühungen, Lösungen für die gegenwärtigen Probleme bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen zu finden,
- sowie mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit für die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden der Pariser Konferenz, im Benehmen mit allen Parteien gemäß Resolution 783(1992) einen Weg zu finden, um die Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen,
- unter Mißbilligung dessen, daß die Partei des Demokratischen Kamputschea ihren Verpflichtungen nach den Pariser Übereinkommen nicht nachkommt, insbesondere was den ungehinderten Zugang der UNTAC zu den von der Partei des Demokratischen Kamputschea kontrollierten Landesteilen zum Zweck der Wählerregistrierung und zu anderen Zwecken der Übereinkommen betrifft und was die Anwendung von Phase II der Waffenruhe hinsichtlich der Kantonierung und Demobilisierung ihrer Kräfte betrifft,
- unter Mißbilligung der jüngsten Verletzungen der Waffenruhe und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit in Kambodscha, die Bedeutung der Einhaltung der Waffenruhe unterstreichend und mit dem Aufruf an alle Parteien, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen,
- unter Verurteilung der Angriffe gegen die UNTAC, insbesondere der vor kurzem abgegebenen Schüsse auf UNTAC-Hubschrauber und auf Wahlregistrierungspersonal,
- besorgt über die wirtschaftliche Situation in Kambodscha und ihre Auswirkungen auf die Durchführung der Pariser Übereinkommen,

1. macht sich den Bericht des Generalsekretärs vom 15.November 1992 (S/24800) zu eigen;
2. bestätigt, daß die Wahl zu einer verfassunggebenden Versammlung in Kambodscha spätestens im Mai 1993 abgehalten wird;
3. nimmt Kenntnis von der Entscheidung des Generalsekretärs, seinen Sonderbeauftragten dahin gehend anzuweisen, Eventualpläne für die Organisation und Durchführung einer Präsidentschaftswahl durch die UNTAC aufzustellen, und ersucht überdies den Generalsekretär, in Anbetracht dessen, daß eine solche Wahl in Verbindung mit der geplanten Wahl zu einer verfassunggebenden Versammlung abzuhalten ist, etwaige Empfehlungen zur Abhaltung einer solchen Wahl dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen;
4. ruft alle kambodschanischen Parteien auf, mit der UNTAC voll zusammenzuarbeiten, um ein neutrales politisches Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu schaffen und Akte der Drangsalierung, der Einschüchterung und der politischen Gewalt zu verhindern;
5. beschließt, daß die UNTAC mit den Vorbereitungen für freie und faire Wahlen fortfährt, die im April/Mai 1993 in allen Teilen Kambodschas abgehalten werden sollen, zu denen die UNTAC ab 31.Januar 1993 vollen und freien Zugang hat;
6. fordert den Obersten Nationalrat auf, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen unter dem Vorsitz seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk zusammenzutreten;
7. verurteilt, daß es die Partei des Demokratischen Kamputschea verabsäumt hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
8. verlangt, daß die Partei des Demokratischen Kamputschea ihren Verpflichtungen nach den Pariser Übereinkommen sofort nachkommt; daß sie unverzüglich die volle Dislozierung der UNTAC in den von ihr kontrollierten Landesteilen erleichtert; daß sie die Wählerregistrierung in diesen Gebieten nicht behindert; daß sie die Betätigung anderer politischer Parteien in diesen Gebieten nicht behindert und daß sie die Phase II der Waffenruhe, insbesondere die Kantonierung und Demobilisierung sowie alle anderen Aspekte der Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchführt, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle Parteien in Kambodscha gleichermaßen zur Durchführung der Pariser Übereinkommen verpflichtet sind;
9. verlangt nachdrücklich, daß die Partei des Demokratischen Kamputschea voll an der Durchführung der Pariser Übereinkommen mitwirkt, einschließlich deren Bestimmungen betreffend die Wahlen, und ersucht den Generalsekretär und die betroffenen Staaten, weiterhin bereit zu sein, den Dialog mit der Partei des Demokratischen Kamputschea zu diesem Zweck fortzusetzen;
10. fordert diejenigen, die davon betroffen sind, auf sicherzustellen, daß Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel VII des Anhangs 2 der Pariser Übereinkommen getroffen werden, um die Lieferung von Erdölprodukten in Landesteile zu verhindern, die von einer kambodschanischen Partei besetzt sind, welche die militärischen Bestimmungen dieser Übereinkommen nicht einhält, und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten dieser Maßnahmen zu prüfen;
11. verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu erwägen, die zur Anwendung gebracht werden, falls die Partei des Demokratischen Kamputschea die Durchführung des Friedensplans behindern sollte, wie zum Beispiel das Einfrieren von Vermögensgegenständen der Partei des Demokratischen Kamputschea außerhalb Kambodschas;
12. bittet die UNTAC, alle erforderlichen Grenzkontrollpunkte zu errichten, ersucht die Nachbarstaaten um ihre uneingeschränkte Kooperation bei der Errichtung und Erhaltung dieser Kontrollpunkte und ersucht den Generalsekretär, sofortige Konsultationen mit den beteiligten Staaten hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs dieser Kontrollpunkte abzuhalten;
13. unterstützt die Entscheidung des Ober-

sten Nationalrats vom 22.September 1992, ein vorübergehendes Verbot für die Ausfuhr von Stammholz aus Kambodscha zu erlassen, um die natürlichen Ressourcen Kambodschas zu schützen; ersucht die Staaten, besonders die Nachbarstaaten, dieses vorübergehende Verbot zu achten, indem sie dieses Stammholz nicht importieren; und ersucht die UNTAC, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung dieses vorübergehenden Verbots sicherzustellen;

14. ersucht den Obersten Nationalrat, die Verabschiedung eines ähnlichen vorübergehenden Verbots für die Ausfuhr von Mineralien und Edelsteinen zu erwägen, um die natürlichen Ressourcen Kambodschas zu schützen;
15. verlangt, daß alle Parteien ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Waffenruhe nachkommen, und fordert sie auf, Zurückhaltung zu üben;
16. ersucht die UNTAC, die Waffenruhe auch weiterhin zu überwachen und wirksame Maßnahmen zu treffen, um das Wiederaufleben oder eine Eskalation der Kämpfe in Kambodscha zu verhindern, ebenso wie Vorfälle von Banditentum und Waffenschmuggel;
17. verlangt außerdem, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Leben und die Sicherheit des UNTAC-Personals in ganz Kambodscha zu schützen, indem sie inbesondere auch sofortige Anweisungen in diesem Sinn an ihre Befehlshaber erteilen und dem Sonderbeauftragten über ihr Vorgehen Bericht erstatten;
18. ersucht den Generalsekretär, die Auswirkungen auf den Wahlprozeß zu untersuchen, die sich durch die Weigerung der Partei des Demokratischen Kamputschea ergeben, ihre Kräfte zu kantonieren und zu demobilisieren, und in Anbetracht dieser Situation alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erfolgreichen Vollzug des Wahlprozesses sicherzustellen;
19. ersucht den Generalsekretär, die Auswirkungen der möglicherweise unvollständigen Durchführung der in den Pariser Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Abrüstung und Demobilisierung auf die Sicherheit in Kambodscha nach den Wahlen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;
20. bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, die Kambodscha Wirtschaftshilfe gewähren, ein Treffen einzuberufen, um den derzeitigen Stand der Wirtschaftshilfe für Kambodscha im Gefolge der Konferenz über den Wiederaufbau und die Sanierung von Kambodscha zu prüfen, die im Juni 1992 in Tokyo abgehalten wurde;
21. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich und spätestens am 15.Februar 1993 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und über alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sein könnten, um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22.Dezember 1992 (UN-Dok. S/25003)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3153.Sitzung am 22.Dezember 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kambodscha‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die widerrechtliche Festhaltung von UNTAC-Personal durch Teile der Partei des Demokratischen Kamputschea sowie die gegen dieses Personal gerichteten Akte der Bedrohung und Einschüchterung. Er verlangt, daß derartige Maßnahmen sowie alle sonstigen feindseligen Handlungen gegen die UNTAC sofort aufhören und daß alle Parteien alles Erforderliche tun, um das Leben und die Sicherheit des UNTAC-Personals in ganz Kambodscha zu gewährleisten.
Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen genauestens zu erfüllen, uneingeschränkt mit der UNTAC zusammenzuarbeiten und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 810(1993) vom 8.März 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20.September 1990 und 745 (1992) vom 28.Februar 1992 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,
- unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 13.Februar 1993 (S/25289),
- in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, des Präsidenten des Obersten Nationalrats, um die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit in Kambodscha,
- unter Hinweis darauf, daß das kambodschanische Volk gemäß den Pariser Übereinkommen das Recht hat, seine eigene politische Zukunft durch die freie und faire Wahl einer verfassunggebenden Versammlung zu bestimmen, die eine neue kambodschanische Verfassung ausarbeiten und annehmen und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umwandeln wird, aus der die neue kambodschanische Regierung hervorgehen wird,
- mit Genugtuung über die Erfolge des Generalsekretärs und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen, insbesondere was die Wählerregistrierung und die Repatriierung von Flüchtlingen betrifft, und in Bekräftigung ihrer fortwährenden Unterstützung der Aktivitäten der UNTAC,
- mit Genugtuung über den vom Obersten Nationalrat auf seiner Sitzung am 10.Februar 1993 gefaßten Beschluß, ein vorübergehendes Verbot für die Ausfuhr von Mineralien und Edelsteinen zu erlassen und eine Beschränkung der Ausfuhr von Schnittholz aus Kambodscha zu erwägen, um die natürlichen Ressourcen Kambodschas zu schützen,
- unter Mißbilligung der Verletzungen der Waffenruhe durch die Partei des Demokratischen Kamputschea und den Staat Kambodscha,
- besorgt über die wachsende Zahl von Gewalthandlungen, die aus politischen Gründen, insbesondere in Gebieten unter der Kontrolle des Staates Kambodscha, sowie aus ethnischen Gründen begangen werden, und über die negativen Auswirkungen dieser Handlungen auf die Durchführung der Pariser Übereinkommen,
- unter Betonung der Wichtigkeit der Maßnahmen der UNTAC zur Sicherung eines neutralen politischen Umfelds in Kambodscha,
- unter Verurteilung der Angriffe, Drohungen und Einschüchterungen gegen die UNTAC, insbesondere der jüngsten Verhaftungen von UNTAC-Personal,
- mißbilligend, daß die Partei des Demokratischen Kamputschea ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen nicht nachgekommen ist, insbesondere was den ungehinderten Zugang der UNTAC zu den von ihr kontrollierten Gebieten und die Anwendung von Phase II der Waffenruhe betrifft, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Partei, sich der Durchführung der Pariser Übereinkommen voll anzuschließen,
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die jüngsten Meldungen der UNTAC, daß unter Verletzung der Pariser Übereinkommen eine kleine Gruppe ausländischen Militärpersonals in den Streitkräften des Staates Kambodscha dient; alle Parteien dazu aufrufend, bei den von der UNTAC durchgeführten Untersuchungen der Meldungen über die Anwesenheit ausländischen Militärpersonals in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten voll zusammenzuarbeiten; und nachdrücklich darauf hinweisend, daß es wichtig ist, daß alle ausländischen Streitkräfte, Berater und Militärangehörigen sofort aus Kambodscha abgezogen werden,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 13.Februar 1993 (S/25289);
2. macht sich den Beschluß des Obersten Nationalrats zu eigen, die Wahl zur verfassunggebenden Versammlung vom 23. bis 27.Mai 1993 abzuhalten;
3. unterstreicht die entscheidende Bedeutung der nationalen Aussöhnung für die Erreichung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Kambodscha;
4. bittet alle kambodschanischen Parteien nachdrücklich, mit der UNTAC bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung voll zusammenzuarbeiten;
5. gibt seiner Befriedigung Ausdruck über das Ausmaß der Wählerregistrierung;
6. fordert die UNTAC auf, auch weiterhin alles zu unternehmen, um ein neutrales politisches Umfeld zu schaffen und zu erhalten, das der Abhaltung von freien und fairen Wahlen förderlich ist, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat bis 15.Mai 1993 über die Bedingungen und Vorbereitungen für die Wahl zu unterrichten;
7. bittet alle kambodschanischen Parteien nachdrücklich, unter ihren Anhängern ei-

ne Gesinnung der Toleranz für den friedlichen politischen Wettstreit zu fördern und sicherzustellen, daß während des bevorstehenden Wahlkampfs der Verhaltenskodex eingehalten wird;

8. bittet alle kambodschanischen Parteien insbesondere nachdrücklich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Redefreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Freizügigkeit zu gewährleisten, ebenso wie den fairen Zugang zu den Medien, einschließlich der Presse, des Fernsehens und des Hörfunks, für alle eingetragenen politischen Parteien während des am 7.April 1993 beginnenden Wahlkampfs, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Volk Kambodschas dessen zu versichern, daß die Stimmabgabe geheim sein wird;
9. verlangt, daß alle kambodschanischen Parteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Gewalthandlungen und allen Androhungen und Einschüchterungen, die aus politischen oder ethnischen Gründen begangen werden, ein Ende zu setzen, und bittet alle diese Parteien nachdrücklich, mit dem Büro des Sonder-Generalanwalts der UNTAC bei der Untersuchung solcher Handlungen zusammenzuarbeiten;
10. bringt sein volles Vertrauen in die Fähigkeit der UNTAC zum Ausdruck, eine freie und faire Wahl abzuhalten, und bekundet seine Bereitschaft, sich die Wahlergebnisse zu eigen zu machen, sofern die Vereinten Nationen bestätigen, daß die Wahl frei und fair verlaufen ist;
11. appelliert an alle kambodschanischen Parteien, ihre mit den Pariser Übereinkommen eingegangene Verpflichtung zur Anerkennung dieser Ergebnisse zu erfüllen;
12. erkennt an, daß die Kambodschaner selbst die Hauptverantwortung für die Durchführung der Pariser Übereinkommen und für die zukünftige Stabilität und das künftige Wohlergehen Kambodschas tragen;
13. anerkennt insbesondere, daß es den Kambodschanern obliegt, sich nach der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung auf eine Verfassung zu einigen und innerhalb von drei Monaten eine Regierung zu bilden, und betont, daß es wichtig ist, diese Aufgabe in der vorgegebenen Zeit zu erfüllen;
14. gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, die verfassunggebende Versammlung und den Prozeß der Ausarbeitung einer Verfassung und der Bildung einer neuen Regierung für ganz Kambodscha voll zu unterstützen;
15. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Generalsekretärs in Ziffer 44 seines Berichts über die Sicherheitslage in Kambodscha in der Zeit zwischen der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung und dem Ende des Mandats der UNTAC nach Bildung einer Regierung und begrüßt seine Absicht, diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;
16. lobt den vom Obersten Nationalrat auf seiner Sitzung am 10.Februar 1993 gefaßten Beschluß, Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen Kambodschas zu treffen, und unterstützt die vom Technischen Beratungsausschuß für die Bewirtschaftung und bestandfähige Nutzung der natürlichen Ressourcen unternommenen Schritte zur Durchführung dieser Beschlüsse;
17. wiederholt seine Forderung, daß alle Parteien ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen in vollem Maße nachkommen und insbesondere von allen militärischen Offensivhandlungen Abstand nehmen;
18. verlangt, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die Sicherheit des UNTAC-Personals in ganz Kambodscha zu schützen, und daß sie alle Bedrohungen oder Einschüchterungen von UNTAC-Personal und jede Einmischung bei der Erfüllung ihres Auftrags unterlassen;
19. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines vierten Zwischenberichts im April 1993 dem Rat Bericht zu erstatten über die Durchführung dieser Resolution und über etwaige weitere Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sein könnten, um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;
20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5.April 1993 (UN-Dok. S/25530)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3193.Sitzung am 5.April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kambodscha‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC), insbesondere die Angriffe, bei denen vor kurzem zwei UNTAC-Angehörige aus Bangladesch ums Leben gekommen sind, sowie die feige Ermordung von drei Angehörigen des bulgarischen UNTAC-Kontingents am 2.April 1993.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er die UNTAC bei der Ausführung ihres Mandats im Rahmen der Pariser Übereinkommen nachdrücklich unterstützt. Er verlangt, daß alle feindseligen Handlungen gegen die UNTAC sofort eingestellt werden und daß alle Parteien Maßnahmen ergreifen, um Leib und Leben des UNTAC-Personals zu schützen und seine Sicherheit zu gewährleisten.

Er spricht den Regierungen Bangladeschs und Bulgariens sein Beileid aus sowie auch den Familien der Opfer, deren Mut und Einsatzfreude er würdigt. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat dringend darüber Bericht zu erstatten, unter welchen Umständen diese Mordhandlungen sich zugetragen haben und wer dafür verantwortlich ist.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine Entschlossenheit dahin gehend, daß die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung zu dem vom Obersten Nationalrat beschlossenen und vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 810(1993) gebilligten Termin stattfinden sollen. In dieser Hinsicht hebt der Sicherheitsrat die Wichtigkeit hervor, die er der Gewährleistung eines neutralen politischen Umfeldes in Kambodscha sowie der Einstellung der politisch oder ethnisch motivierten Gewalthandlungen, Drohungen und Einschüchterungsmaßnahmen beimißt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 826(1993) vom 20.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20.September 1990, 745 (1992) vom 28.Februar 1992, 810(1993) vom 8.März 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 3.Mai 1993 (S/25719) und 15.Mai 1993 (S/25784),
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die nahezu fünf Millionen Kambodschaner, die sich trotz Gewalt und Einschüchterung für die Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung haben eintragen lassen und die umfassend und aktiv an dem Wahlkampf teilgenommen haben,
- in Anerkennung der großen Wichtigkeit, die der Fortsetzung der unschätzbaren Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, des Präsidenten des Obersten Nationalrats, um die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha zukommt,

1. billigt die Berichte des Generalsekretärs vom 3.Mai 1993 (S/25719) und 15.Mai 1993 (S/25784);
2. verleiht seiner Befriedigung Ausdruck über die von den Vereinten Nationen getroffenen Vorkehrungen für die Abhaltung der Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung in Kambodscha, wie im Bericht des Generalsekretärs (S/25784) beschrieben;
3. verlangt, daß alle Parteien die Pariser Übereinkommen einhalten und der UNTAC die auf Grund dieser Übereinkommen erforderliche volle Zusammenarbeit gewähren;
4. würdigt alle, die trotz der Gewalt und Einschüchterung im Einklang mit den Pariser Übereinkommen an dem Wahlkampf teilnehmen, damit das kambodschanische Volk die Möglichkeit erhält, seine eigene Regierung frei zu wählen;
5. mißbilligt alle Handlungen der Nichtkooperation mit den Pariser Übereinkommen und verurteilt alle Gewalthandlungen, die aus politischen und ethnischen Gründen begangen werden, sowie jede Einschüchterung und alle Angriffe auf das UNTAC-Personal;
6. verleiht seiner vollen Unterstützung Ausdruck für die Maßnahmen, die von der UNTAC zur Gewährleistung der Sicherheit des UNTAC-Personals ergriffen werden, und unterstreicht, daß die UNTAC ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen muß;
7. verlangt, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die Sicherheit des UNTAC-Personals in ganz Kambodscha zu schützen, und daß sie alle Bedrohungen oder Einschüchterungen von UNTAC-Personal

und jede Einmischung bei der Erfüllung ihres Auftrags unterlassen;

8. spricht seine Anerkennung aus für die positiven Bemühungen und die Leistungen der UNTAC bei der Vorbereitung der Wahlen, sowohl was die Registrierung der Kandidaten und Parteien als auch was die Abwicklung des Wahlkampfes trotz der schwierigen Bedingungen angeht;
9. unterstützt voll und ganz den Beschluß des Generalsekretärs, die Wahlen wie geplant im Einklang mit dem Beschluß des Obersten Nationalrats abzuhalten, dem sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 810(1993) angeschlossen hat;
10. fordert die UNTAC auf, auch weiterhin im Einklang mit der Resolution 810 (1993) vorzugehen, um ein neutrales politisches Umfeld zu sichern, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist;
11. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Ergebnisse der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung zu billigen, sofern die Vereinten Nationen bestätigen, daß die Wahlen frei und fair waren;
12. erinnert alle kambodschanischen Parteien an ihre mit den Pariser Übereinkommen eingegangene Verpflichtung, die Wahlergebnisse uneingeschränkt zu respektieren;
13. warnt, daß der Rat entsprechend reagieren wird, falls eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollte;
14. bekräftigt seine Bereitschaft, die verfassunggebende Versammlung und den Prozeß der Ausarbeitung einer Verfassung und der Bildung einer neuen Regierung für ganz Kambodscha sowie alle späteren Bemühungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der Friedenskonsolidierung voll zu unterstützen;
15. anerkennt, daß die Kambodschaner selbst die Hauptverantwortung für die Durchführung der Pariser Übereinkommen und für die politische Zukunft und das Wohl ihres eigenen Landes tragen, und erklärt erneut, daß von allen kambodschanischen Parteien erwartet wird, daß sie ihre Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen erfüllen und in konstruktiver und friedlicher Weise an dem politischen Prozeß nach den Wahlen teilnehmen;
16. ersucht den Generalsekretär, dem Rat rasch über die Abhaltung und die Ergebnisse der Wahl Bericht zu erstatten, insbesondere auch über das Verhalten der Parteien in bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen, und erforderlichenfalls Initiativen und/oder Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, ihre volle Einhaltung durch alle Parteien sicherzustellen;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22.Mai 1993 (UN-Dok. S/25822)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3214.Sitzung am 22.Mai 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kambodscha‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden den Beschuß der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) am 21.Mai 1993, bei dem das chinesische Pionierkommando zwei Tote und sieben Verletzte zu beklagen hatte. Er spricht der Regierung Chinas und den Familien der Opfer sein Beileid aus und würdigt den Mut und die Einsatzbereitschaft der Opfer.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem vorläufigen Bericht des Sekretariats, dem zufolge der Beschuß von der Nationalarmee des Demokratischen Kamputschea (NADK) ausgeführt wurde. Er ersucht den Generalsekretär, weitere Untersuchungen anzustellen und dem Rat dringend Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die UNTAC bei der Wahrnehmung ihres Auftrags im Rahmen der Pariser Übereinkommen zum Ausdruck. Er verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf die UNTAC und verlangt, daß diejenigen, die dafür verantwortlich sind, alle feindseligen Handlungen gegen die UNTAC ab sofort einstellen und sofort Maßnahmen treffen, um das Leben und die Sicherheit des UNTAC-Personals zu schützen.

Der Rat erinnert an die in seiner Resolution 826(1993) enthaltene Warnung, daß er entsprechend reagieren wird, falls irgendeine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Er warnt außerdem, daß er es nicht dulden wird, daß der demokratische Prozeß in Kambodscha durch die Anwendung von Gewalt beeinträchtigt oder zum Scheitern gebracht wird, und daß er weitere geeignete Maßnahmen gegen jede Partei treffen wird, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Sicherheitsrat verleiht außerdem seiner Entschlossenheit Ausdruck, daß die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung zu dem vom Obersten Nationalrat festgelegten und vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 810(1993) gebilligten Termin abgehalten werden sollen, und bekräftigt seine Verpflichtung auf die Resolution 826(1993). Der Rat appelliert an das kambodschanische Volk, sein Wahlrecht bei den bevorstehenden Wahlen voll wahrzunehmen. Der Rat betont in dieser Hinsicht, daß es gilt, die Einstellung der Gewalthandlungen und aller Bedrohungen und Einschüchterungen sowie ein neutrales politisches Umfeld in Kambodscha sicherzustellen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verpflichtung zur Achtung der Wahlergebnisse in Kambodscha. – Resolution 835(1993) vom 2.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20.September 1990, 745 (1992) vom 28.Februar 1992, 810(1993) vom 8.März 1993, 826(1993) vom 20.Mai 1993 sowie anderer einschlägiger Resolutionen,
- spricht der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) und insbesondere dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Yasushi Akashi, seinen Dank aus für den Mut, die Einsatzbereitschaft und die Ausdauer, die sie trotz der Härten und Schwierigkeiten bei der Gewährung der notwendigen Unterstützung für den Wahlprozeß bewiesen haben,
- in Würdigung der Führungsrolle des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, und der Rolle, die dieser auch weiterhin spielt,
- mit Genugtuung angesichts der überwältigend großen Zahl von Kambodschanern, die mit der Ausübung ihres Wahlrechts ihren Patriotismus und ihr Verantwortungsbewußtsein unter Beweis gestellt haben,
- sich die Erklärung zu eigen machend, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs am 29.Mai 1993 gegenüber dem Obersten Nationalrat abgegeben hat und wonach der Ablauf der Wahlen frei und fair war (S/25879),

1. bekundet den Mitgliedern der UNTAC seine Hochachtung, insbesondere denjenigen, die ihr Leben hingegeben haben, um diese außerordentliche Kundgebung des kambodschanischen Volkes möglich zu machen;
2. bittet den Generalsekretär, seinen Wahlbericht so bald wie möglich vorzulegen;
3. bekundet seine Absicht, nach der Bestätigung der Wahlen die ordnungsgemäß gewählte verfassunggebende Versammlung in ihrer Arbeit uneingeschränkt zu unterstützen, die darin besteht, im Einklang mit den in Anhang 5 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts niedergelegten Prinzipien eine Verfassung auszuarbeiten sowie eine neue Regierung für ganz Kambodscha zu bilden;
4. fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der Wahlergebnisse zu erfüllen, und bittet sie nachdrücklich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die friedliche Bildung einer demokratischen Regierung im Einklang mit der neuen Verfassung zu ermöglichen;
5. bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, tatkräftig zum Wiederaufbau Kambodschas und zur Normalisierung der dortigen Verhältnisse beizutragen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 840(1993) vom 15.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20.September 1990, 745 (1992) vom 28.Februar 1992, 810(1993) vom 8.März 1993, 826(1993) vom 20.Mai 1993, 835(1993) vom 2.Juni 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10.Juni 1993 (S/25913) und insbesondere von der darin enthaltenen Erklärung über die in Kambodscha vom 23. bis 28.Mai 1993 abgehaltenen Wahlen,

- in Würdigung der Führerschaft und des fortwährenden Einsatzes des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) und insbesondere an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den reibungslosen Ablauf des Wahlprozesses,
- in Bekräftigung der nationalen Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit Kambodschas,
- mit Genugtuung über die Tatsache, daß die neu gewählte verfassunggebende Versammlung am 14.Juni 1993 ihre erste Sitzung abgehalten hat,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs (S/25913);
2. erkennt die Ergebnisse der Wahl, die von den Vereinten Nationen als frei und fair bestätigt wurde, an;
3. fordert alle Parteien auf, ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der Wahlergebnisse nachzukommen und bei der Sicherstellung eines friedlichen Übergangs zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk um die nationale Aussöhnung sowie seine Führerschaft und seinen fortwährenden Einsatz für die Erhaltung der Stabilität und für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kambodschanern mit den dafür geeigneten Mitteln;
4. unterstützt rückhaltlos die neu gewählte verfassunggebende Versammlung, die mit ihrer Arbeit begonnen hat, eine Verfassung auszuarbeiten und zu verabschieden, die mit den Prinzipien in Anhang 5 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts, das Teil der Pariser Übereinkommen ist, in Einklang steht, und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umzuwandeln, die eine neue Regierung für ganz Kambodscha bilden wird;
5. betont die Notwendigkeit, diese Arbeit zu Ende zu führen und so bald wie möglich und innerhalb der in den Pariser Übereinkommen vorgesehenen Frist eine neue Regierung für ganz Kambodscha zu bilden;
6. ersucht die UNTAC, auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Obersten Nationalrat ihre Rolle während der Übergangsperiode im Einklang mit den Pariser Übereinkommen zu erfüllen;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Sicherheitsrat bis Mitte Juli Bericht zu erstatten, auch über seine Empfehlungen betreffend die mögliche Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen nach Ablauf des Mandats der UNTAC gemäß den Pariser Übereinkommen;
8. bittet alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich, tatkräftig zum Wiederaufbau Kambodschas und zur Normalisierung der dortigen Verhältnisse beizutragen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24728)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3128.Sitzung am 29.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Gemäß der Erklärung des Präsidenten vom 30.Juni 1992 (S/24210) hat der Sicherheitsrat damit begonnen, den Bericht des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) zu prüfen.
Diese Prüfung der ›Agenda für den Frieden‹ durch den Sicherheitsrat wird mit den in der Generalversammlung stattfindenden Erörterungen koordiniert. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die bereits erfolgte Kontaktaufnahme zwischen den Präsidenten der beiden Organe und fordert seinen Präsidenten auf, diese Kontakte fortzuführen und zu verstärken.
Der Sicherheitsrat beabsichtigt, die Vorschläge des Generalsekretärs zu prüfen, die ihn betreffen oder an ihn gerichtet sind. Zu diesem Zweck haben die Ratsmitglieder beschlossen, mindestens einmal monatlich eine Sitzung über den Bericht abzuhalten; diese Sitzungen werden nach Bedarf von einer Arbeitsgruppe vorbereitet.
Eines der Ziele dieser Prüfung ist es, zu Schlußfolgerungen zu gelangen, die auf einer Sondersitzung des Sicherheitsrats behandelt werden sollen. Der Rat wird den Zeitpunkt dieser Sitzung unter Berücksichtigung des Arbeitsfortschritts dieser Tagung der Generalversammlung festlegen; er hofft jedoch, die Sitzung spätestens im kommenden Frühjahr abzuhalten.
Der Sicherheitsrat hat mit großem Interesse die Auffassungen verfolgt, die von den Mitgliedstaaten in der Generalversammlung während der Generaldebatte sowie während der Erörterung von Punkt 10 der Tagesordnung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind. Er hat außerdem vom Bericht der Sondertagung des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen (A/47/386) Kenntnis genommen. Schließlich hat er nunmehr diejenigen Vorschläge des Generalsekretärs herausgegriffen, die den Sicherheitsrat betreffen oder an ihn gerichtet sind.
Unbeschadet der weiteren Prüfung der sonstigen Vorschläge des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der starken Zunahme von Zahl und Komplexität der Friedenseinsätze, die vom Rat in den letzten Monaten genehmigt wurden, ist der Rat der Meinung, daß zum jetzigen Zeitpunkt zwei in der ›Agende für den Frieden‹ enthaltene Vorschläge behandelt werden sollen:

- Der Sicherheitsrat ermutigt die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen, dem Generalsekretär mitzuteilen, inwieweit sie bereit sind, den Vereinten Nationen Truppen oder Fähigkeiten für Friedenseinsätze zur Verfügung zu stellen, und welche Art von Einheiten oder Fähigkeiten kurzfristig verfügbar wären, vorbehaltlich vorrangiger Erfordernisse der Landesverteidigung und der Zustimmung der Regierungen, die sie zur Verfügung stellen. Er ermutigt außerdem das Sekretariat und diejenigen Mitgliedstaaten, die eine solche Bereitschaft bekundet haben, in einen direkten Dialog einzutreten, damit der Generalsekretär genauer einschätzen kann, welche Truppen oder Fähigkeiten den Vereinten Nationen für bestimmte Friedenseinsätze bereitgestellt werden können und in welchem Zeitraum;
- der Sicherheitsrat teilt die in Ziffer 52 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck kommende Auffassung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erhöhung der Zahl und der Kapazität der in Sekretariatsdiensten stehenden militärischen Mitarbeiter sowie des zivilen Personals, das sich im Sekretariat ganz allgemein mit Fragen der Friedenssicherung befaßt. Der Rat schlägt dem Generalsekretär vor, ihm sowie der Generalversammlung zu dieser Frage so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Der Generalsekretär könnte in seinem Bericht die Einrichtung eines verstärkten Friedenssicherungs-Planungsstabs sowie eines Einsatzzentrums im Sekretariat anregen, um die wachsende Komplexität der anfänglichen Planung von Friedenseinsätzen und ihrer Steuerung vor Ort zu bewältigen. Der Rat schlägt ferner den Mitgliedstaaten vor zu erwägen, dem Sekretariat für begrenzte Zeit Militär- oder Zivilpersonal mit entsprechender Erfahrung zur Mitarbeit im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus beabsichtigt der Sicherheitsrat, diejenigen Absätze zu prüfen, die an ihn gerichtet sind, einschließlich Ziffer 41 über besondere wirtschaftliche Probleme, die anderen Staaten durch die Verhängung von Sanktionen gegen einen Staat entstehen können, der Ziffern 64 und 65 betreffend die Rolle der Regionalorganisationen sowie Ziffer 25 betreffend die Zuhilfenahme der Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30.November 1992 (UN-Dok. S/24872)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates am 30.November 1992 im Zusammenhang mit dem Punkt ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Prüfung des Berichts des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) fortgesetzt.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen und unterstützen die Vorschläge in Ziffer 25 der ›Agenda für den Frieden‹ über die Tatsachenermittlung. Sie sind der Auffassung, daß eine häufigere Inanspruchnahme der Tatsachenermittlung als Instrument der vorbeugenden Diplomatie im Einklang mit der Charta und der Erklärung der Generalversammlung über die Tatsachenermittlung (Resolution 46/59), insbesondere deren Leitlinien, zu dem bestmöglichen Verständnis des objektiven Sachverhalts einer Situation führen kann, was dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 99 der Charta ermöglichen und die Beratungen des Sicherheitsrats erleichtern wird. Sie teilen auch die Ansicht, daß je nach Sachlage ver-

schiedene Formen der Tatsachenermittlung Anwendung finden können und daß das Ersuchen eines Staates um die Entsendung einer Ermittlungsmission in sein Hoheitsgebiet ohne ungebührliche Verzögerungen geprüft werden soll. Sie ermutigen alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, dem Generalsekretär die erforderlichen detaillierten Informationen über Fragen zur Verfügung zu stellen, die zu Besorgnis Anlaß geben, um so eine wirksame vorbeugende Diplomatie zu erleichtern.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind sich der umfangreicheren Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie bewußt und bitten den Generalsekretär, Maßnahmen ins Auge zu fassen, die geeignet und geboten sind, um das Sekretariat besser zu befähigen, Informationen zu sammeln und diese eingehend zu analysieren. Außerdem bitten sie die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär zu erwägen, Sachverständige abzustellen, die dabei mitwirken könnten. Sie bitten den Generalsekretär nachdrücklich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß herausragende Persönlichkeiten, die sich mit den leitenden Beamten des Sekretariats die Bürde der Ermittlungsmissionen teilen könnten, kurzfristig zur Verfügung stehen. Sie verweisen auf die positive Rolle, welche die regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Tatsachenermittlung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich spielen, und begrüßen die Stärkung dieser Rolle und ihre enge Koordinierung mit den Tatsachenermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen.
Eingedenk der Erklärung über die Tatsachenermittlung und der Empfehlungen des Generalsekretärs in der ›Agenda für den Frieden‹ werden die Mitglieder des Sicherheitsrats ihrerseits jede geeignete Inanspruchnahme von Ermittlungsmissionen von Fall zu Fall und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen erleichtern und ermutigen.
In diesem Zusammenhang nehmen die Mitglieder des Sicherheitsrats die Auffassung des Generalsekretärs zur Kenntnis, daß eine Ermittlungsmission in manchen Fällen dazu beitragen kann, eine Streitigkeit oder Situation zu entschärfen, indem sie den Beteiligten vor Augen führt, daß die Vereinten Nationen und insbesondere der Sicherheitsrat aktiv mit der Angelegenheit als einer bereits gegebenen oder möglichen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befaßt sind, und schließen sich dieser Auffassung an. In den Anfangsphasen einer möglichen Streitigkeit kann eine solche Maßnahme besonders wirksam sein. Sie begrüßen es, daß der Generalsekretär bereit ist, vollen Gebrauch von seinen Befugnissen nach Artikel 99 der Charta zu machen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden. Sie stellen mit Genugtuung fest, daß in jüngster Zeit stärker Gebrauch von Ermittlungsmissionen gemacht worden ist, wie es die nach Moldau, Berg-Karabach, Georgien, Usbekistan und Tadschikistan entsandten Missionen zeigen.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, ihre Bearbeitung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29.Oktober 1992 (S/24728) hervorgeht.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30.Dezember 1992 (UN-Dok. S/25036)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3154.Sitzung am 30.Dezember 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Gemäß der Erklärung des Präsidenten vom 29.Oktober 1992 (S/24728) im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111), wonach ›der Sicherheitsrat beabsichtigt, diejenigen Absätze zu prüfen, die an ihn gerichtet sind, einschließlich Ziffer 41 über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, die anderen Staaten bei der Verhängung von Sanktionen gegen einen Staat entstehen können‹, hat der Sicherheitsrat die Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme untersucht, die sich für Staaten durch die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta ergeben.
Der Sicherheitsrat stimmt mit der vom Generalsekretär in Ziffer 41 seines Berichts getroffenen Feststellung überein, wonach es in Fällen, in denen solche Sanktionen nach Kapitel VII der Charta verhängt werden, wichtig ist, daß Staaten, für die sich dadurch besondere wirtschaftliche Probleme ergeben, das Recht haben, den Sicherheitsrat hinsichtlich dieser Probleme zu konsultieren, wie dies in Artikel 50 vorgesehen ist. Der Rat stimmt der Auffassung zu, daß die Lage dieser Staaten angemessen berücksichtigt werden soll.
Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Rat möge ein Bündel von Maßnahmen ausarbeiten, bei denen die Finanzinstitutionen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen einbezogen werden, um die Staaten gegen solche Schwierigkeiten abzusichern.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß diese Angelegenheit gegenwärtig zwar in anderen Foren der Vereinten Nationen behandelt wird, verleiht jedoch seiner Entschlossenheit Ausdruck, diese Angelegenheit weiter zu behandeln, und bittet den Generalsekretär, die Leiter der internationalen Finanzinstitutionen, andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu konsultieren und dem Sicherheitsrat möglichst bald Bericht zu erstatten.
Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Arbeit betreffend den Bericht des Generalsekretärs fortzusetzen, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29.Oktober 1992 (S/24728) festgestellt wird.«

Friedenssichernde Operationen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2.Dezember 1992 (UN-Dok. S/24884)

Im Anschluß an die am 2.Dezember 1992 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten ihrer tiefen Besorgnis und Empörung über die immer häufigeren Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen bei verschiedenen Friedensoperationen Ausdruck verleihen.
In den letzten Tagen ist es zu mehreren ernsten Vorfällen gekommen, von denen bei UNAVEM II, UNTAC und UNPROFOR diensttuendes Militär- und Zivilpersonal betroffen wurde.
Am 29.November wurde in Uige im nördlichen Angola ein zu UNAVEM II gehörender brasilianischer Polizeibeobachter infolge des Ausbruchs von Feindseligkeiten zwischen UNITA- und Regierungsstreitkräften getötet, in deren Verlauf das UNAVEM-Lager ins Kreuzfeuer geriet. Die Ratsmitglieder sprechen der Regierung Brasiliens und der trauernden Familie ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid aus.
Die Situation bei UNPROFOR, die bereits mehr als 300 Ausfälle verzeichnen mußte, darunter 20 Gefallene, ist auch weiterhin höchst beunruhigend. Am 30.November sind zwei spanische UNPROFOR-Soldaten in Bosnien und Herzegowina bei einem Minenangriff schwer verwundet worden, und heute wurde ein dänischer UNPROFOR-Soldat von bewaffneten Männern entführt.
Am 1.Dezember wurden zwei britische UNTAC-Militärbeobachter und vier Marinebeobachter – zwei aus den Philippinen, einer aus Neuseeland und einer aus dem Vereinigten Königreich –, die sich in der Provinz Kompong Thom auf Patrouille befanden, von Streitkräften der Nationalen Armee des Demokratischen Kamputschea (NADK) widerrechtlich gefangengenommen. Ein UNTAC-Hubschrauber, der geschickt worden war, um die Verhandlungen zu ihrer Freilassung zu erleichtern, wurde beschossen, wobei ein an Bord befindlicher französischer Militärbeobachter verwundet wurde. Außerdem sind heute sechs zivile Polizeibeobachter der UNTAC – drei Indonesier, zwei Tunesier und ein Nepalese – bei zwei Vorfällen, wo Landminen im Spiel waren, in der Provinz Siem Reap verwundet worden.
Die Ratsmitglieder verurteilen diese Angriffe auf die Sicherheit des UN-Personals und verlangen, daß alle angesprochenen Parteien alles Erforderliche tun, um eine Wiederholung solcher Angriffe zu verhindern. Die Ratsmitglieder erachten die Entführung und Gefangenhaltung von Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen für völlig inakzeptabel und verlangen die sofortige und bedingungslose Freilassung des betreffenden UNTAC- und UNPROFOR-Personals.«

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24637)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3121.Sitzung am 8.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 7.Oktober 1992 betreffend die Situation in Georgien (S/24633) mit Be-

sorgnis zur Kenntnis genommen. Er dankt dem Generalsekretär für die in dem Dokument enthaltenen nützlichen Informationen. Er verleiht seiner ernsten Besorgnis Ausdruck über die jüngst eingetretene Verschlechterung der Situation in Georgien. Er ruft alle Parteien auf, die Kampfhandlungen ab sofort einzustellen und das am 3.September 1992 in Moskau geschlossene Übereinkommen einzuhalten, in dem die territoriale Unversehrtheit Georgiens verbürgt wird und das die Herstellung einer Waffenruhe und die Verpflichtung zum Gewaltverzicht vorsieht sowie die Grundlage für eine politische Gesamtlösung darstellt.
Der Rat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, auf Ersuchen der Regierung Georgiens eine weitere Mission nach Georgien zu entsenden, die unter der Leitung eines Untergeneralsekretärs stehen und von Sekretariatsbeamten begleitet werden wird, die zum Teil im Lande verbleiben werden. Er billigt das vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 7.Oktober vorgeschlagene Mandat. Er sieht mit Interesse dem Bericht entgegen, den ihm der Generalsekretär nach Rückkehr seiner Mission aus Georgien vorlegen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Empfehlungen zu prüfen, die ihm der Generalsekretär bezüglich eines möglichen Beitrags der Vereinten Nationen zur Durchführung des Übereinkommens vom 3.September unterbreiten wird.
Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der derzeitige Vorsitzende der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) beabsichtigt, demnächst eine Mission nach Georgien zu entsenden, und unterstreicht, daß es zweckmäßig wäre, für eine Koordination der Anstrengungen Sorge zu tragen, die die Vereinten Nationen und die KSZE zur Wiederherstellung des Friedens unternehmen.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16.April 1992 (UN-Dok. S/23818)

Im Anschluß an die am 16.April 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation in bezug auf Afghanistan‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats schließen sich mit Nachdruck der am 10.April 1992 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan an und teilen die Besorgnis, die der Generalsekretär in seiner Erklärung vom 16.April 1992 wegen der jüngsten Ereignisse in diesem Land zum Ausdruck gebracht hat. In dieser Hinsicht ist es unerläßlich, daß alle Beteiligten Zurückhaltung beweisen und die Bemühungen des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs um eine politische Lösung der Afghanistan-Krise unterstützen, zu der es keine gangbare Alternative gibt. Der Generalsekretär hat eine solche Lösung mit dem Ziel vorgeschlagen, dem Blutvergießen und der Gewalt ein Ende zu bereiten, die nationale Aussöhnung zu fördern und die Einheit und territoriale Integrität Afghanistans zu gewährleisten. Würde dies versäumt, so könnten die Leiden des afghanischen Volkes nur noch länger andauern. Die Ratsmitglieder fordern alle Parteien in Afghanistan nachdrücklich auf, die Sicherheit aller, insbesondere die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und dessen völlige Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit des Personals aller diplomatischen Vertretungen, wie auch die sichere Ausreise aller Personen zu gewährleisten, die die Wahl getroffen haben, das Land zu verlassen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12.August 1992 (UN-Dok. S/24425)

Im Anschluß an die am 12.August 1992 abgehaltenen Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident des Rates im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation in bezug auf Afghanistan‹ gegenüber den Medien die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre höchste Besorgnis zum Ausdruck über die umfangreichen Kampfhandlungen, die in Kabul ausgebrochen sind und die bereits zu schweren Verlusten an Menschenleben sowie Sachschäden geführt haben, von denen auch ausländische Vertretungen und deren Personal betroffen sind.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Sicherheit aller diplomatischen und internationalen Vertretungen und ihres Personals in Kabul zu gewährleisten, und fordern alle an den Feindseligkeiten Beteiligten auf, die Feindseligkeiten einzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für die sichere Evakuierung des ausländischen Personals zu schaffen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 747 (1992) vom 24.März 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 696 (1991) vom 30.Mai 1991, mit der er beschloß, wie vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit den ›Acordos de Paz para Angola‹ vorgeschlagen, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) ein neues Mandat zu übertragen,
- mit Genugtuung über die anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs zur vollen Durchführung des UNAVEM II übertragenen Mandats,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den bisherigen Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe seitens der Regierung der Volksrepublik Angola und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Verzögerungen und Unterlassungen bei der Erfüllung einiger der Hauptaufgaben, die sich aus den ›Acordos de Paz‹ ergeben,
- nochmals betonend, welche Bedeutung er der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung aller in den ›Acordos de Paz‹ enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt,
- mit Genugtuung über die Ernennung einer Sonderbeauftragten für Angola durch den Generalsekretär, die für alle laufenden und noch vorgesehenen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den ›Acordos de Paz‹ verantwortlich und zugleich Leiterin von UNAVEM II sein wird,
- unter Berücksichtigung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 31.Oktober 1991 (S/23191),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3.März 1992 (S/23671) und des Addendums vom 20.März 1992 (S/23671/Add.1),

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 3.März 1992 (S/23671) und die darin enthaltenen Empfehlungen betreffend den Operationsplan für die Wahlbeobachtung durch die Vereinten Nationen und die Erweiterung von UNAVEM II;
2. fordert die angolanischen Parteien auf, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit UNAVEM II voll zusammenzuarbeiten, insbesondere auch bei der Erfüllung ihres erweiterten Mandats;
3. unterstreicht die in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs erwähnte Notwendigkeit, daß die Wahlmission der Vereinten Nationen die ausdrückliche Zustimmung der beiden Vertragsparteien der ›Acordos de Paz‹ findet;
4. beschließt, das Mandat von UNAVEM II so zu erweitern, daß es für den Rest ihres gegenwärtigen Mandatszeitraums auch den in Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs vorgesehenen Auftrag umfaßt;
5. bittet die angolanischen Parteien nachdrücklich, die Bestimmungen der ›Acordos de Paz‹ und die vereinbarten Termine genauestens einzuhalten und zu diesem Zweck unverzüglich die Demobilisierung ihrer Truppen, die Aufstellung von einheitlichen nationalen Streitkräften, den wirksamen Einsatz gemeinsamer polizeilicher Überwachungsgruppen, die Ausweitung der zentralen Verwaltung und weitere wichtige Aufgaben in Angriff zu nehmen;
6. fordert die angolanischen Behörden und Parteien auf, die politischen, rechtlichen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Vorbereitungen für freie und faire Mehrparteienwahlen im September 1992 abzuschließen und so bald wie möglich alle verfügbaren Ressourcen für den Wahlprozeß bereitzustellen;
7. regt alle Staaten an, freiwillige Beiträge zu leisten, und ersucht die Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die für die Vorbereitung freier und fairer Mehrparteienwahlen in Angola erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
8. bittet die Parteien nachdrücklich, so bald wie möglich einen genauen Zeitplan für den Wahlprozeß in Angola aufzustellen, damit die Wahlen zum festgelegten Zeitpunkt stattfinden können, und ersucht den Generalsekretär um seine diesbezügliche Zusammenarbeit;
9. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über das weitere Geschehen unterrichtet zu halten und dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen weiteren Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7.Juli 1992 (UN-Dok. S/24249)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3092.Sitzung am 7.Juli 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs (S/24145 mit Corr.1) über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) sorgfältig geprüft und nimmt die Bemühungen der angolanischen Parteien um die Erfüllung der in den ›Acordos de Paz para Angola‹ eingegangenen Verpflichtungen zur Kenntnis. Er spricht den Angolanern seine Anerkennung aus für die Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihr Land darauf vorzubereiten, daß dort in Übereinstimmung mit dem festgelegten Zeitplan am 29. und 30.September 1992 freie und faire Mehrparteienwahlen stattfinden. Eine praktikable Alternative dazu gibt es nicht. Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, den Wahlprozeß in vollem Umfang zu unterstützen, um sicherzustellen, daß sich die Wahlen frei und fair gestalten.

Der Rat unterstreicht erneut die vom Generalsekretär in seinem Bericht getroffene Feststellung, wonach Angola ein souveränes und unabhängiges Land ist und demzufolge die Organisation und Überwachung aller im Rahmen der Friedensvereinbarungen wahrzunehmenden Aufgaben Sache der angolanischen Parteien selbst sei. Der Rat, der auf Ersuchen der angolanischen Parteien den Auftrag zur Beobachtung und Verifikation des Friedensprozesses durch die Vereinten Nationen erteilt hat, ist jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt über eine Reihe von Hindernissen, die diesen Prozeß zur Zeit noch verzögern.

Die Wahrung des Friedens seit Mai 1991 und das Bekenntnis aller Parteien zu dem Wahlprozeß sind ermutigend. Der Rat betont jedoch erneut, welche Bedeutung er der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung aller in den ›Acordos de Paz para Angola‹ enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt. In diesem Zusammenhang appelliert er nachdrücklich an die Regierung und die UNITA, die in dem Bericht beschriebenen Verzögerungen und Unzulänglichkeiten rasch zu überwinden und in der Frage der Zusammenziehung von Truppen und Waffen in Sperrgebieten, der Demobilisierung und der Aufstellung neuer Streitkräfte und Polizeieinheiten raschere Fortschritte zu erzielen.

Der Rat verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck über die politische und Sicherheitssituation in Angola, die ein Höchstmaß an Zurückhaltung erfordert. Gewalttätigen Zwischenfällen, gegenseitigen Beschuldigungen und feindseliger Propaganda müsse ein Ende gesetzt werden, und Toleranz, Zusammenarbeit und Versöhnung sollten an ihre Stelle treten. Eine unverzügliche Einigung über einen kurzen und klaren Kodex des Wahlverhaltens ist unerläßlich, und es muß sichergestellt werden, daß jeder Bewegungs- und Redefreiheit genießt und sich in allen Landesteilen ohne Furcht in die Wählerlisten eintragen lassen kann. Der Rat fordert die Regierung und alle Parteien auf, eng mit der Sonderbeauftragten und allen an dem Wahlprozeß beteiligten Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Eintragung in die Wählerlisten nach den festgelegten Verfahren erfolgt und rechtzeitig abgeschlossen wird.

Der Sicherheitsrat fordert beide Parteien auf, alle verfügbaren Ressourcen in den Dienst der Wahlvorbereitungen zu stellen, damit sie ihre Verpflichtung, am 29. und 30.September 1992 Wahlen abzuhalten, einhalten können, und nimmt mit Dank die von Geberländern abgegebenen Zusagen zur Kenntnis, wonach sie alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit den letzten drei Monaten des Friedensprozesses unbedingt wahrgenommen werden müssen, in jeder Hinsicht unterstützen werden. Da die logistischen Schwierigkeiten diesen Prozeß maßgeblich behindern, appelliert der Rat nachdrücklich an die betreffenden Mitgliedstaaten, die versprochene Hilfe rasch zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten wie auch die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich, sich bei dieser Zusammenarbeit flexibel und pragmatisch zu zeigen, um sicherzustellen, daß der erfolgreiche Abschluß der angolanischen Operation den Weg zu Stabilität und Wohlstand in Angola eröffnet.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, die Sicherheit des UNAVEM-Personals und des materiellen Eigentums der UNAVEM durch alle gebotenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat wird die Entwicklung der Situation in Angola auch weiterhin laufend verfolgen und sieht einem weiteren Bericht des Generalsekretärs zu Beginn der Wahlkampagne mit Interesse entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18.September 1992 (UN-Dok. S/24573)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3115.Sitzung am 18.September 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) (S/24556)‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den weiteren Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) (S/24556), den er sorgfältig geprüft hat, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der vollständigen Durchführung der ›Acordos de Paz para Angola‹ beimißt, die in freien und fairen Mehrparteienwahlen am 29. und 30.September 1992 gipfeln sollen. Er beglückwünscht die Angolaner zu ihrem Erfolg bei der Aufrechterhaltung der Waffenruhe und bei der Eintragung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung in die Wählerlisten. Er ist davon überzeugt, daß dieser Prozeß nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Gleichzeitig fordert der Rat die angolanischen Parteien auf, dringend entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte wesentliche Vorkehrungen abzuschließen. Dazu gehören unter anderem die Demobilisierung der restlichen Regierungs- und UNITA-Truppen, die Einsammlung und zentralisierte Lagerung der Waffen und der rasche Abschluß der Aufstellung der neuen angolanischen Nationalstreitkräfte. Ebenso wichtig ist es, daß die Polizei als eine neutrale, nationale Kraft fungiert.

Der Rat ist außerdem besorgt über die jüngste Verschlechterung der politischen und sicherheitsbezogenen Lage in Angola. Er schließt sich dem Appell des Generalsekretärs an Präsident dos Santos und Dr. Savimbi an, in diesem kritischen Augenblick Führerschaft zu beweisen und sicherzustellen, daß ihre Anhänger zurückhaltend und tolerant handeln.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die Berichte über die positiven Beschlüsse, welche die beiden führenden Politiker auf ihrem Treffen am 7.September 1992 erzielt haben, und bittet sie nachdrücklich, diese unverzüglich in die Tat umzusetzen. Von besonderer Wichtigkeit ist die berichtete grundsätzliche Einigung über die Bildung einer Regierung der nationalen Versöhnung nach den Wahlen.

Der Rat fordert die angolanischen Wahlbehörden auf sicherzustellen, daß allen in den Wählerlisten eingetragenen Personen Gelegenheit gegeben wird, ihr Wahlrecht auszuüben, und die Wahllokale am zweiten Tag länger offenzuhalten, falls dies erforderlich sein sollte.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig eine angemessene logistische Planung und Unterstützung ist, und bittet die Gebergemeinschaft nachdrücklich, rasch zu handeln, um den im Bericht des Generalsekretärs aufgezeigten und noch nicht gedeckten Bedarf zu befriedigen.

Der Rat gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß in Angola in der letzten Zeit Zweifel über die Wirksamkeit und Unparteilichkeit der UNAVEM geäußert worden sind, und begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, der in Ziffer 9 seines Berichts zum Ausdruck kommt, alle in dieser Hinsicht aufgebrachten Fragen eingehend zu untersuchen. Er bekundet dem Generalsekretär und dessen Sonderbeauftragter seine feste Unterstützung und spricht dem Personal der UNAVEM II, das seinen anstrengenden Aufgaben mit Mut, Unparteilichkeit und Einsatzbereitschaft nachkommt, seine Anerkennung aus. Der Rat bittet die angolanischen Parteien nachdrücklich, auch weiterhin eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Sicherheit des Personals und des Eigentums der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß sich die Regierung und die UNITA Berichten zufolge darüber geeinigt haben, die Vereinten Nationen zu bitten, die Präsenz der UNAVEM in Angola auf die Übergangszeit nach den Wahlen auszudehnen. Der Rat wird bereit sein, einen solchen Antrag zu prüfen, wenn er in Angola breite Unterstützung findet und wenn der Umfang und die Dauer des Mandats, das darin für die UNAVEM vorgeschlagen wird, klar umrissen sind.

Der Sicherheitsrat wird die Situation in Angola auch weiterhin laufend verfolgen und sieht mit Interesse einem weiteren Bericht des Generalsekretärs nach den Wahlen entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24623)

Im Anschluß an Konsultationen mit den

Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3120.Sitzung am 6.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Wahlprozeß genau verfolgt, der gemäß der von ihm am 30.Mai 1991 im Anschluß an die Friedensabkommen verabschiedeten Resolution 696 (1991) am 29. und 30.September 1992 in Angola stattgefunden hat. Der Rat ist erfreut darüber, daß die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im ganzen Land in einer ruhigen Atmosphäre unter starker Beteiligung der Wähler stattgefunden haben. Der Rat möchte außerdem der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erneut seine rückhaltlose Unterstützung und seinen Dank bekunden für die außergewöhnlichen Anstrengungen, die sie zusammen mit dem gesamten Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) unternommen hat, um die Durchführung dieser Resolution und insbesondere den reibungslosen Ablauf des Wahlprozesses sicherzustellen.
Der Rat gibt seiner Besorgnis Ausdruck über die bei ihm eingegangenen Berichte, denen zufolge eine Partei der Friedensabkommen die Gültigkeit der Wahlen anficht. Er ist außerdem besorgt darüber, daß bestimmte, zu derselben Partei gehörende Generäle ihre Absicht bekundet haben, sich aus den neuen angolanischen Streitkräften zurückzuziehen.
Der Rat fordert alle Parteien auf, die von ihnen im Rahmen der Friedensabkommen übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, die endgültigen Wahlergebnisse zu respektieren. Jede Anfechtung muß mit Hilfe der für diesen Zweck geschaffenen Mechanismen geregelt werden.
Der Sicherheitsrat hat beschlossen, so schnell wie möglich eine aus Mitgliedern des Rates bestehende Ad-hoc-Kommission nach Angola zu entsenden, um in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die Durchführung der Friedensabkommen zu unterstützen. Die Zusammensetzung dieser Kommission wird nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern in nächster Zeit bestimmt.«

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 8.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24639)

1. Der Präsident des Sicherheitsrats beehrt sich, auf die Erklärung hinzuweisen, die er auf der 3120.Sitzung des Rates am 6.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Situation in Angola abgegeben hat (S/24623).
2. In dieser Erklärung wurde insbesondere der Beschluß des Sicherheitsrats erwähnt, so schnell wie möglich eine aus Mitgliedern des Rates bestehende Ad-hoc-Kommission nach Angola zu entsenden, um in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die Durchführung der Friedensabkommen zu unterstützen. Außerdem hieß es in der Erklärung, daß die Zusammensetzung dieser Kommission nach Konsultationen unter den Ratsmitgliedern demnächst festgelegt werde.
3. In Übereinstimmung mit diesem Beschluß hielt der Präsident Konsultationen mit den Ratsmitgliedern ab. Nach diesen Konsultationen sind die Mitglieder übereingekommen, daß sich die Ad-hoc-Kommission aus den folgenden vier Ratsmitgliedern zusammensetzen soll: Kap Verde, Marokko, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24683)

Nach Konsultationen am 19.Oktober 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 19.Oktober einen von den Mitgliedern der vom 11.–14.Oktober 1992 nach Angola entsandten Ad-hoc-Kommission des Rates mündlich erstatteten Bericht gehört.
Sie sprachen den Kommissionsmitgliedern ihren Dank aus und äußerten ihre Genugtuung über den Beitrag, den die Kommission zur Verminderung der Spannungen in Angola und zu den Bemühungen um die Beilegung der nach den Wahlen vom 29. und 30.September 1992 aufgetretenen Schwierigkeiten geleistet hat.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats riefen die Parteien erneut auf, sich genauestens an alle Verpflichtungen zu halten, die sie im Rahmen der Friedensabkommen eingegangen sind, insbesondere was die Demobilisierung ihrer Truppen und die Aufstellung Vereinter Streitkräfte betrifft, und alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen könnte.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellten mit Befriedigung fest, daß die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola in ihrer öffentlichen Erklärung vom 17.Oktober 1992 bestätigt hat, daß die am 29. und 30.September 1992 abgehaltenen Wahlen nach Abwägung aller Mängel im großen und ganzen als frei und fair bezeichnet werden können.
Sie stellten außerdem mit Befriedigung fest, daß die Führer der beiden Parteien der Friedensabkommen sich bereit erklärt haben, einen Dialog aufzunehmen, damit die Präsidentschaftswahlen zum Abschluß gebracht werden können.
Die Ratsmitglieder sehen den Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich des Beitrags, den die Vereinten Nationen leisten können, damit die Präsidentschaftswahlen zum Abschluß gebracht werden, mit Interesse entgegen. Sie sind bereit, auf der Grundlage dieser Empfehlungen unverzüglich tätig zu werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24720)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3126.Sitzung am 27.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27.Oktober 1992‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27.Oktober 1992 betreffend die Situation in Angola Kenntnis genommen. Er gibt seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der politischen Lage und die zunehmenden Spannungen in dem Land.
Der Rat fordert die Parteien der Friedensabkommen erneut auf, sich an alle Verpflichtungen zu halten, die sie im Rahmen dieser Abkommen eingegangen sind, insbesondere was die Kantonierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft. Er fordert die Parteien außerdem auf, alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen, die Fortsetzung des Wahlprozesses beeinträchtigen und die territoriale Unversehrtheit Angolas gefährden könnte.
Der Sicherheitsrat fordert die União Nacional para a Indepêndencia Total de Angola (UNITA) und die anderen Parteien des Wahlprozesses in Angola auf, die Ergebnisse der Wahlen vom 29. und 30.September 1992 anzuerkennen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs als im großen und ganzen frei und fair bestätigt hat. Er bittet die Führer der beiden Parteien der Friedensabkommen mit Nachdruck, unverzüglich einen Dialog aufzunehmen, so daß der zweite Durchgang der Präsidentschaftswahlen abgehalten werden kann. Der Sicherheitsrat wird jede Partei, die es ablehnt, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen und so den gesamten Prozeß gefährdet, dafür verantwortlich machen.
Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die Angriffe und grundlosen Anschuldigungen des Radiosenders der UNITA, Vorgan, gegen die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). Er verlangt, daß diese Angriffe und Anschuldigungen sofort eingestellt werden, und bekundet nochmals seine volle Unterstützung für die Sonderbeauftragte und UNAVEM II.
Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine Bereitschaft, auf der Grundlage etwaiger Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich des Beitrages der Vereinten Nationen zur Vollendung des Wahlprozesses unverzüglich tätig zu werden.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 785(1992) vom 30.Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 696(1991) vom 30.Mai 1991 und 747(1992) vom 24.März 1992,
- sowie unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen des Rates abgegebene Erklärung vom 27.Oktober 1992 (S/24720),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29.Oktober 1992 (S/24736), in dem er die Verlängerung des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) für eine Übergangszeit empfiehlt,
- zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen Lage und die zunehmenden Spannungen in Angola,
- außerdem zutiefst besorgt angesichts der Berichte über die kürzliche Wiederaufnahme der Feindseligkeiten seitens der UNITA in Luanda und Huambo,
- erklärend, daß die internationale Gemeinschaft jede Partei zurückweisen wird, die nicht alle Verpflichtungen einhält, die sie nach den ›Acordos de Paz para Angola‹ eingegangen ist, und daß unter Anwendung

von Gewalt Erreichtes nicht anerkannt werden wird,

1. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, das derzeitige Mandat von UNAVEM II für eine Übergangszeit bis zum 30.November 1992 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis dahin einen detaillierten Bericht über die Lage in Angola vorzulegen, der langfristige Empfehlungen hinsichtlich des Mandats und der Personalstärke der UNAVEM II sowie eine Darstellung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen enthält;
3. verurteilt nachdrücklich jegliche Wiederaufnahme von Feindseligkeiten und verlangt dringend deren sofortige Einstellung;
4. fordert alle Staaten auf, alles zu unterlassen, was direkt oder indirekt die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ gefährden und die Spannungen im Land erhöhen könnte;
5. bekundet von neuem seine volle Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und UNAVEM II und seine entschiedene Verurteilung der Angriffe und grundlosen Beschuldigungen seitens des Radiosenders der UNITA, Vorgan, gegen die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und UNAVEM II;
6. unterstützt die Erklärung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, in der bestätigt wird, daß die am 29. und 30.September 1992 abgehaltenen Wahlen im großen und ganzen frei und fair waren, und fordert die UNITA und die anderen Parteien des Wahlprozesses in Angola auf, die Wahlergebnisse zu respektieren;
7. fordert die Parteien der ›Acordos de Paz‹ auf, sich an alle Verpflichtungen zu halten, die sie im Rahmen dieser Abkommen eingegangen sind, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft, und alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen, die Fortsetzung des Wahlprozesses beeinträchtigen und die territoriale Unversehrtheit Angolas gefährden könnte;
8. fordert die Führer der beiden Parteien nachdrücklich auf, unverzüglich einen Dialog aufzunehmen, um so die rasche Abhaltung des zweiten Durchgangs der Präsidentschaftswahlen zu ermöglichen;
9. erklärt erneut, daß er jede Partei, die es ablehnt, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen, und so den gesamten Prozeß gefährdet, dafür verantwortlich machen wird, und wiederholt seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ sicherzustellen;
10. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 793(1992) vom 30.November 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 696(1991) vom 30.Mai 1991, 747(1992) vom 24.März 1992 und 785(1992) vom 30.Oktober 1992,
- Kenntnis nehmend von dem weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 25.November 1992 (S/24858 mit Add.1),
- zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen und militärischen Lage in Angola und insbesondere über die erfolgten Truppenbewegungen sowie über die Feindseligkeiten, zu denen es am 31.Oktober und 1.November 1992 gekommen ist,
- unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten um die Beilegung der gegenwärtigen Krise,
- beunruhigt darüber, daß wesentliche Teile der ›Acordos de Paz para Angola‹ auch weiterhin nicht durchgeführt werden,
- erneut seine Unterstützung für die Erklärung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bekundend, der zufolge die Wahlen am 29. und 30.September 1992 im großen und ganzen frei und fair waren, sowie zur Kenntnis nehmend, daß die UNITA die Wahlergebnisse akzeptiert hat,
- feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Friedenssicherungsressourcen bei dieser und bei anderen Friedensoperationen die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, das derzeitige Mandat von UNAVEM II um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 31.Januar 1993, zu verlängern;
2. appelliert an die Staaten, die Truppen und Polizeikräfte stellen, mit UNAVEM II zusammenzuarbeiten, um die vorgeschriebene Personalstärke möglichst bald wiederherzustellen;
3. begrüßt die von der Regierung Angolas und der UNITA am 26.November 1992 in Namibe abgegebene gemeinsame Erklärung und bittet die beiden Parteien nachdrücklich, sofort wirksame Maßnahmen gemäß der Erklärung zu ergreifen;
4. verlangt, daß die beiden Parteien die Waffenruhe genauestens einhalten, sofort alle militärischen Konfrontationen, insbesondere offensive Truppenbewegungen, einstellen und alle für den Abschluß des Friedensprozesses erforderlichen Voraussetzungen schaffen;
5. bittet die beiden Parteien nachdrücklich zu zeigen, daß sie die ›Acordos de Paz‹ einhalten und ohne jede Ausnahme erfüllen, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft, und alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen und die Rückkehr zu einer normalen Situation gefährden könnte;
6. appelliert nachdrücklich an die beiden Parteien, einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog aufzunehmen, der auf eine nationale Versöhnung und die Beteiligung aller Parteien am demokratischen Prozeß gerichtet ist, und sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ auf einen genauen Zeitplan zu einigen;
7. erklärt erneut, daß er jede Partei, die es ablehnt, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen, und so den gesamten Prozeß gefährdet, dafür verantwortlich machen wird, und wiederholt seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ sicherzustellen;
8. fordert alle Staaten auf, alles zu unterlassen, was die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ direkt oder indirekt gefährden und die Spannungen im Land erhöhen könnte;
9. ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 31.Januar 1993 einen weiteren Bericht über die Situation in Angola zusammen mit seinen längerfristigen Empfehlungen betreffend die künftige Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen, die hinsichtlich ihres sachlichen und terminlichen Rahmens genau definiert werden und in Angola weitreichende Unterstützung finden sollte;
10. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22.Dezember 1992 (UN-Dok. S/25002)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3152.Sitzung am 22.Dezember 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18.Dezember 1992‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten, datiert vom 18.Dezember 1992 (S/24996), betreffend die Situation in Angola, Kenntnis genommen. Er gibt seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der ›Acordos de Paz para Angola‹ sowie über das Fortbestehen der gefährlichen politischen und sicherheitspolitischen Lage in dem Land.

Der Sicherheitsrat appelliert erneut nachdrücklich an die beiden Parteien, einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog aufzunehmen, der auf die nationale Aussöhnung und die Beteiligung aller Parteien am demokratischen Prozeß gerichtet ist, und sich auf einen genauen Zeitplan und ein Aktionsprogramm zu einigen, um die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ zum Abschluß zu bringen.

Der Sicherheitsrat fordert mit Nachdruck, daß die Militärstreitkräfte der Uniao Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) sofort aus Uige und Negage abgezogen werden, daß die staatliche Verwaltung dort voll wiederhergestellt wird und daß die beiden Parteien die am 26.November 1992 in Namibe begonnenen direkten Gespräche wiederaufnehmen. Er fordert beide Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung auf die ›Acordos de Paz‹ unter Beweis zu stellen, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung, die Aufstellung der nationalen Streitkräfte und die Wiederherstel-

lung der Zentralverwaltung im ganzen Land betrifft.
Der Sicherheitsrat hält es außerdem für unerläßlich, daß sich beide Parteien unverzüglich auf Sicherheits- und andere Vorkehrungen einigen, die es allen Ministern und anderen hochrangigen Amtsträgern ermöglichen, die ihnen von der Regierung angebotenen Ämter einzunehmen, und die es allen Abgeordneten ermöglichen, ihre Funktionen in der Nationalversammlung aufzunehmen.
Der Sicherheitsrat hält es außerdem für unbedingt erforderlich, daß sich beide Parteien auf einen realistischen Aktionsplan zur uneingeschränkten Durchführung der ›Acordos de Paz‹ einigen und daß sie eine andauernde Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erleichtern. Er unterstreicht, daß beide Seiten rasch beweisen müssen, daß sie willens und fähig sind, gemeinsam auf die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ hinzuarbeiten, damit sich die internationale Gemeinschaft ermutigt sieht, ihre knappen Ressourcen auch weiterhin für die Fortsetzung der Operation der Vereinten Nationen in Angola auf dem derzeitigen Stand einzusetzen.
Der Sicherheitsrat unterstützt uneingeschränkt die Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die derzeitige Krise zu überwinden, und appelliert an Präsident dos Santos und Dr. Savimbi, die Einladung des Generalsekretärs anzunehmen, an einem unter seiner Schirmherrschaft stehenden gemeinsamen Treffen an einem vereinbarten Ort teilzunehmen, um zu bestätigen, daß bei der Reaktivierung der Übereinkommen von Bicesse im Hinblick auf deren volle Durchführung echte Fortschritte erzielt worden sind und daß über das Fortbestehen der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola Einigung erzielt worden ist.«

Berg-Karabach

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24721)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3127.Sitzung am 27.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in bezug auf Berg-Karabach‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die ernste Situation, die in Berg-Karabach und den umliegenden Bezirken nach wie vor besteht, sowie über die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden, die dadurch verursacht werden, obwohl am 21.September 1992 in Sochi eine Feuereinstellungsvereinbarung geschlossen wurde.
Der Sicherheitsrat bekräftigt den Inhalt seiner Erklärung vom 26.August 1992 (S/24493) über die Situation in bezug auf Berg-Karabach, insbesondere seine Unterstützung der Bemühungen, die die Konferenz von Minsk in der Frage von Berg-Karabach im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) unternimmt. Er fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, die Feuereinstellung unverzüglich in Kraft treten zu lassen und alle Blockaden aufzuheben. Er verlangt die sofortige Einberufung der Konferenz von Minsk und die Aufnahme politischer Verhandlungen in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln des Präsidenten. Er bittet alle Parteien und sonstigen Beteiligten nachdrücklich, eng mit der KSZE zusammenzuarbeiten, um durch eine positive Mitwirkung an der Konferenz so rasch wie möglich zu einer Gesamtregelung ihrer Streitigkeiten zu gelangen.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Beauftragten in die Region zu entsenden, der prüfen soll, welchen Beitrag die Vereinten Nationen leisten könnten, um die Bemühungen der KSZE zu unterstützen und um humanitäre Hilfe zu gewähren.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7.Mai 1992 (UN-Dok. S/23886)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates auf dessen 3071.Sitzung am 7.Mai 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Liberia‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnerten an die Erklärung, die der Ratspräsident im Namen des Rates am 22.Januar 1991 zur Situation in Liberia abgegeben hat.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats nahmen mit Genugtuung Kenntnis von dem Schlußkommuniqué der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des Fünfer-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), das am 7.April 1992 in Genf herausgegeben wurde.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprechen der ECOWAS und ihren verschiedenen Organen, insbesondere dem Fünfer-Ausschuß, ihre Anerkennung aus für ihre unermüdlichen Bemühungen, ein baldiges Ende des liberianischen Konflikts herbeizuführen.
In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder des Sicherheitsrats der Auffassung, daß das am 30.Oktober 1991 geschlossene Abkommen von Yamoussoukro durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern alle Konfliktparteien in Liberia erneut auf, die verschiedenen im Zuge des Friedensprozesses und unter der Ägide des Fünfer-Ausschusses der ECOWAS geschlossenen Abkommen zu achten und umzusetzen und dabei insbesondere von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährden.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprechen den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den humanitären Organisationen ihre Anerkennung aus für ihre Bemühungen, den Opfern des Bürgerkriegs in Liberia humanitäre Hilfe zu gewähren, und bekräftigen in diesem Zusammenhang, daß sie eine Verstärkung dieser Hilfe unterstützen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bindendes Waffenembargo gegen Liberia. – Resolution 788(1992) vom 19.November 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärungen über die Situation in Liberia, die der Präsident des Rates in dessen Namen am 22.Januar 1991 (S/22133) und 7.Mai 1992 (S/23886) abgegeben hat,
- in Bekräftigung seiner Auffassung, daß das IV.Abkommen von Yamoussoukro vom 30.Oktober 1991 (S/24811) durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet,
- unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinsamen Tagung des Ständigen Vermittlungsausschusses und des Fünfer-Ausschusses, die am 20.Oktober 1992 in Cotonou (Benin) stattfand (S/24735), und des Schlußkommuniqués der Ersten Tagung des Überwachungsausschusses der Neun über den liberianischen Konflikt, das am 7.November 1992 in Abuja (Nigeria) herausgegeben wurde (S/24812, Anhang),
- mit Bedauern darüber, daß die Konfliktparteien in Liberia die verschiedenen bislang geschlossenen Abkommen, insbesondere das IV.Abkommen von Yamoussoukro (S/24811), weder eingehalten noch durchgeführt haben,
- feststellend, daß die Verschlechterung der Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, insbesondere im gesamten Westafrika,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
- feststellend, daß die Verschlechterung der Situation die Schaffung von Voraussetzungen verhindert, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem IV.Abkommen von Yamoussoukro förderlich sind,
- mit Genugtuung darüber, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) auch weiterhin für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts eintritt, sowie über ihre diesbezüglichen Bemühungen,
- ferner mit Genugtuung darüber, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit diese Bemühungen befürwortet und unterstützt,
- feststellend, daß die ECOWAS die Vereinten Nationen am 29.Juli 1992 ersucht hat, eine Beobachtergruppe zur Verifikation und Überwachung des Wahlprozesses nach Liberia zu entsenden,
- davon Kenntnis nehmend, daß die ECOWAS den Generalsekretär am 20.Oktober 1992 in Cotonou (Benin) gebeten hat, erforderlichenfalls die Entsendung einer Gruppe zur Beobachtung der Kasernierung und Entwaffnung der kriegführenden Parteien in Erwägung zu ziehen,
- in Anerkennung der Notwendigkeit, die humanitäre Hilfe zu erhöhen,
- unter Berücksichtigung des Ersuchens, das der Ständige Vertreter Benins im Namen der ECOWAS unterbreitet hat (S/24735),
- sowie unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Liberias, in dem das vom Ständigen Vertreter Benins im Namen der ECOWAS unterbreitete Ersuchen befürwortet wird (S/24825),
- in der Überzeugung, daß es unbedingt notwendig ist, eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung des Konflikts in Liberia zu finden,

1. spricht der ECOWAS seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Liberia wiederherzustellen;
2. bekräftigt seine Auffassung, daß das IV.Abkommen von Yamoussoukro durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet, und fordert die ECOWAS auf, sich auch weiterhin zu bemühen, die friedliche Umsetzung dieses Abkommens zu unterstützen;
3. verurteilt die Verletzung der Waffenruhe vom 28.November 1990, gleichviel durch welche Konfliktpartei;
4. verurteilt die auch weiterhin andauernden bewaffneten Angriffe auf die Friedenstruppen der ECOWAS in Liberia durch eine der Konfliktparteien;
5. fordert alle Konfliktparteien und alle anderen Beteiligten auf, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genau einzuhalten;
6. fordert alle Konfliktparteien auf, die Waffenruhe und die verschiedenen Abkommen des Friedensprozesses einzuhalten und durchzuführen, so auch das IV.Abkommen von Yamoussoukro vom 30.Oktober 1991 und das am 7.April 1992 in Genf herausgegebene Schlußkommuniqué der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des ECOWAS-Fünfer-Ausschusses für Liberia, denen sie selbst zugestimmt haben;
7. ersucht den Generalsekretär, zur Evaluierung der Situation dringend einen Sonderbeauftragten nach Liberia zu entsenden und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich einen Bericht mit allen Empfehlungen vorzulegen, die er für angebracht hält;
8. beschließt nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Liberia sofort so lange ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia verhängen werden, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt;
9. beschließt in diesem Rahmen, daß das mit Ziffer 8 verhängte Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der ECOWAS in Liberia bestimmt sind, vorbehaltlich einer Überprüfung, die auf Grund des Berichts des Generalsekretärs eventuell notwendig sein wird;
10. ersucht alle Staaten, die Vorschriften einzuhalten, die von der ECOWAS aufgestellt wurden, um eine friedliche Lösung des Konflikts in Liberia herbeizuführen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren Beziehungen mit allen Parteien des liberianischen Konflikts Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was dem Friedensprozeß schaden könnte;
12. würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Opfer des Konflikts in Liberia und erklärt in dieser Hinsicht erneut, daß er eine Erhöhung der humanitären Hilfe unterstützt;
13. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9.Dezember 1992 (UN-Dok. S/24925)

Im Anschluß an die am 9.Dezember 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 9.Dezember 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992), mit der der Rat beschloß, die mit den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, zu überprüfen.
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Sanktionsmaßnahmen nach den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) gegeben seien.«

Mosambik

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung der Einrichtung einer Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 782(1992) vom 13.Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über die Unterzeichnung eines Allgemeinen Friedensabkommens zwischen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) am 4.Oktober 1992 in Rom (S/24635),
- in der Erwägung, daß die Unterzeichnung des Abkommens einen bedeutenden Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Republik Mosambik und des Präsidenten der RENAMO vom 7.August 1992, in der beide Parteien die Rolle der Vereinten Nationen bei der Überwachung und der Gewährleistung der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens annehmen (S/24406),
- sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 9.Oktober 1992 und das Ersuchen des Präsidenten Mosambiks (S/24642),

1. billigt die Ernennung eines interimsmäßigen Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär und die Entsendung einer Gruppe von bis zu 25 Militärbeobachtern nach Mosambik entsprechend der Empfehlung in Ziffer 16 des genannten Berichts;
2. sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung einer Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ), einschließlich einer detaillierten Kostenaufstellung für diesen Einsatz, erwartungsvoll entgegen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24719)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3125.Sitzung am 27.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Mosambik‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23.Oktober 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Mosambik Kenntnis genommen. Er dankt dem Generalsekretär und seinem interimistischen Sonderbeauftragten für ihre Bemühungen dahin gehend, daß die Vereinten Nationen zur Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens beitragen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens.
Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der Berichte über schwerwiegende Verletzungen der Waffenruhe in mehreren Regionen Mosambiks. Er appelliert an die Parteien, diese Verletzungen sofort einzustellen und die Waffenruhe und alle mit dem Allgemeinen Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Er fordert die Parteien außerdem nachdrücklich auf, mit dem interimistischen Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Mosambik zu gewährleisten.
Der Rat möchte erneut erklären, daß er fest entschlossen ist, auf einen dauerhaften Frieden in Mosambik hinzuarbeiten. In dieser Hinsicht fordert er die Parteien nachdrücklich auf, die Waffenruhe uneingeschränkt einzuhalten, was eine Voraussetzung für die rasche Einrichtung und die erfolgreiche Dislozierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) darstellt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 797(1992) vom 16.Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 782 (1992) vom 13.Oktober 1992,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27.Oktober 1992,
- nach Behandlung des vom 3.Dezember 1992 datierten Berichts des Generalsekretärs,
- betonend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosam-

bik und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch die Parteien beimißt,

- Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, welche die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana bisher unternommen haben, um die Waffenruhe aufrechtzuerhalten, und seiner Besorgnis Ausdruck gebend über die Verzögerungen bei der Inangriffnahme einiger der sich aus dem Allgemeinen Friedensabkommen ergebenden wichtigen Aufgaben,
- mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär einen interimistischen Sonderbeauftragten für Mosambik ernannt hat, dem die Gesamtleitung der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik obliegen wird, sowie über die Entsendung einer Gruppe von fünfundzwanzig Militärbeobachtern nach Mosambik entsprechend der Resolution 782(1992) vom 13.Oktober 1992,
- feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben bei dieser wie auch bei anderen friedenssichernden Operationen sorgfältig zu überwachen,

1. billigt den vom 3.Dezember 1992 datierten Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen;
2. beschließt, eine Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einzurichten, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs und in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik, und ersucht den Generalsekretär, sich bei der Planung und Durchführung der Dislozierung der Operation um Einsparungen zu bemühen, unter anderem durch eine gestaffelte Dislozierung, und regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;
3. beschließt ferner, daß die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik für einen Zeitraum bis zum 31.Oktober 1993 eingerichtet wird, um die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Ziele zu erreichen;
4. fordert die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana auf, mit dem interimistischen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik voll zusammenzuarbeiten und die Waffenruhe und alle mit dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen genauestens einzuhalten, und betont, daß die uneinschränkte Achtung dieser Verpflichtungen eine notwendige Voraussetzung dafür ist, daß die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik ihr Mandat erfüllen kann;
5. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Mosambik alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des gesamten sonstigen auf Grund dieser und früherer Resolutionen entsandten Personals zu gewährleisten;
6. billigt die in den Ziffern 30 und 51 des Berichts des Generalsekretärs dargelegte Vorgehensweise, was den Zeitplan für den Wahlprozeß betrifft, und bittet den Generalsekretär, sich hinsichtlich des genauen Zeitpunkts der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und ihrer Vorbereitung sowie hinsichtlich eines genauen Zeitplans für die Verwirklichung der anderen wichtigen Aspekte des Abkommens eng mit allen Parteien ins Benehmen zu setzen und dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 31.März 1993, darüber Bericht zu erstatten;
7. fordert die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana auf, in enger Abstimmung mit dem interimistischen Sonderbeauftragten so bald wie möglich die organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für den Demobilisierungsprozeß abzuschließen;
8. ermutigt die Mitgliedstaaten, positiv auf die vom Generalsekretär an sie gerichteten Ersuchen um den Beitrag von Personal und Gerät für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik zu reagieren;
9. ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, freiwillige Beiträge für die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik zu leisten, und ersucht die Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, geeignete Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der wichtigsten Aufgaben bereitzustellen, die sich aus dem Abkommen ergeben;
10. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm bis spätestens 31.März 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 790(1992) vom 25.November 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/24821),
- > beschließt,
  - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22.Oktober 1973 aufzufordern;
  - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.Mai 1993, zu verlängern;
  - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 799(1992) vom 18.Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 607(1988), 608(1988), 636(1989), 641(1989), 681(1990), 694(1991) und 726(1992),
- zutiefst besorgt über die Nachricht, daß die Besatzungsmacht Israel unter Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Vierten Genfer Abkommen von 1949 am 17.Dezember 1992 Hunderte von palästinensischen Zivilpersonen aus den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten, einschließlich Jerusalems, nach Libanon ausgewiesen hat,

1. verurteilt nachdrücklich die Maßnahme der Besatzungsmacht Israel, Hunderte von palästinensischen Zivilpersonen auszuweisen, und bekundet seinen entschiedenen Widerspruch gegen jede derartige Ausweisung durch Israel;
2. erklärt erneut, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12.August 1949 auf alle seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und stellt fest, daß die Ausweisung von Zivilpersonen eine Verletzung der Verpflichtungen Israels nach diesem Abkommen darstellt;
3. bekräftigt ferner die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons;
4. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel die sichere und sofortige Rückkehr aller Ausgewiesenen in die besetzten Gebiete sicherstellt;
5. ersucht den Generalsekretär, die Entsendung eines Beauftragten in dieses Gebiet zu erwägen, um diese ernste Situation bei der israelischen Regierung weiterzuverfolgen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;
6. beschließt, die Angelegenheit weiter aktiv zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherung eines friedlichen Übergangs in Südafrika. – Resolution 765(1992) vom 16.Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 392 (1976), 473(1980), 554(1984) und 556(1984),
- in ernster Besorgnis über die zu schweren Verlusten an Menschenleben führende Eskalation der Gewalt in Südafrika, wie auch über deren Folgen für die friedlichen Verhandlungen zur Schaffung eines demokratischen, nichtrassischen und geeinten Südafrika,
- besorgt darüber, daß ein Andauern dieser Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region ernstlich gefährden würde,
- unter Hinweis auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen

im Südlichen Afrika, die die Generalversammlung auf ihrer Sechzehnten Sondertagung am 14.Dezember 1989 im Konsens verabschiedet und in der sie dazu aufgefordert hat, in Südafrika Verhandlungen in einem gewaltfreien Klima zu führen,

- betonend, daß es den südafrikanischen Behörden obliegt, alles Notwendige zu tun, um der Gewalt sofort ein Ende zu setzen und das Leben und das Eigentum aller Südafrikaner zu schützen,
- sowie die Notwendigkeit betonend, daß alle Beteiligten die Gewalt gemeinsam bekämpfen und Zurückhaltung üben,
- besorgt über die Unterbrechung des Verhandlungsprozesses sowie entschlossen, dem Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf um eine nichtrassische demokratische Gesellschaft zu helfen,

1. verurteilt die Eskalation der Gewalt in Südafrika und insbesondere das Massaker am 17.Juni 1992 in Boipatong wie auch die nachfolgenden gewalttätigen Zwischenfälle, bei denen auch auf unbewaffnete Demonstranten geschossen wurde;
2. fordert die südafrikanischen Behörden nachdrücklich auf, der zur Zeit vonstatten gehenden Gewalt durch sofortige Maßnahmen wirksam ein Ende zu setzen und die dafür Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
3. fordert alle Parteien auf, die Gewalt gemeinsam zu bekämpfen und die wirksame Durchführung des Nationalen Friedensabkommens sicherzustellen;
4. bittet den Generalsekretär, dringend einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der unter anderem nach entsprechenden Erörterungen mit den Beteiligten Maßnahmen empfehlen soll, die zur Herbeiführung eines tatsächlichen Endes der Gewalt und zur Schaffung der Voraussetzungen für Verhandlungen beitragen würden, welche zu einem friedlichen Übergang zu einem demokratischen, nichtrassischen und geeinten Südafrika führen, und der dem Sicherheitsrat möglichst bald einen Bericht dazu vorlegen soll;
5. bittet alle Beteiligten nachdrücklich, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Wiederaufnahme der Verhandlungen entgegenstellen;
6. unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß es geboten ist, daß alle Beteiligten bei der möglichst raschen Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zusammenarbeiten;
7. bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, die vom Sicherheitsrat im Hinblick auf die Herbeiführung eines baldigen Endes der Apartheid in Südafrika verhängten geltenden Maßnahmen beizubehalten;
8. beschließt, bis zur Schaffung eines demokratischen, nichtrassischen und geeinten Südafrika mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen nach Südafrika. – Resolution 772(1992) vom 17.August 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 765 (1992) vom 16.Juli 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zur Südafrikafrage (S/24389),
- entschlossen, dem Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf um eine nichtrassische, demokratische Gesellschaft beizustehen,
- sich der Erwartungen des Volkes von Südafrika bewußt, dahin gehend, daß ihm die Vereinten Nationen bei der Beseitigung aller Hindernisse behilflich sein werden, die sich der Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses entgegenstellen,
- eingedenk der Bereiche, die im Zusammenhang mit der Frage der Gewalt in Südafrika zu Besorgnis Anlaß geben, so auch der Problematik der Wohnheime, der gefährlichen Waffen, der Rolle der Sicherheitskräfte und anderer bewaffneter Formationen, der Untersuchung und Strafverfolgung von strafbarem Verhalten, der Massendemonstrationen und des Verhaltens der politischen Parteien,
- ferner eingedenk der Notwendigkeit, die gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen einheimischen Mechanismen zu festigen und zu verstärken, damit ihre Kapazität, jetzt und in Zukunft den Frieden zu konsolidieren, gesteigert wird,
- entschlossen, dem Volk Südafrikas dabei behilflich zu sein, der Gewalt ein Ende zu setzen, deren Andauern den Frieden und die Sicherheit in der Region ernstlich gefährden würde,
- in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, daß alle Parteien bei der möglichst raschen Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zusammenarbeiten,

1. begrüßt mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs vom 7.August 1992 (S/24389);
2. dankt allen beteiligten Parteien in Südafrika für ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
3. fordert die südafrikanische Regierung und alle Parteien in Südafrika auf, die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen einschlägigen Empfehlungen dringend umzusetzen;
4. ermächtigt den Generalsekretär, dringend Beobachter der Vereinten Nationen in Südafrika zu dislozieren, und zwar nach Modalitäten und in einer Zahl, wie er sie im Hinblick auf eine wirksame Auseinandersetzung mit den in seinem Bericht aufgezeigten Bereichen, die zu Besorgnis Anlaß geben, in Absprache mit den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen für notwendig befindet;
5. bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit den beteiligten Parteien bei der Stärkung der gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen behilflich zu sein;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate oder, falls notwendig, in kürzeren Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
7. fordert die Regierung Südafrikas, die Parteien und Organisationen und die gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen auf, mit den Beobachtern der Vereinten Nationen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können;
8. bittet die internationalen Organisationen, wie beispielsweise die Organisation der Afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Gemeinschaft, eine Entsendung ihrer eigenen Beobachter nach Südafrika in Absprache mit den Vereinten Nationen und den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu erwägen;
9. beschließt, bis zur Schaffung eines demokratischen, nichtrassischen und geeinten Südafrika mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17.August 1992 (UN-Dok. S/24456)

Auf seiner 3107.Sitzung am 17.August 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 772(1992) im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Südafrikafrage‹ durch den Rat folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution bin ich ermächtigt worden, im Namen des Rates die folgende Erklärung abzugeben:
›Die Mitglieder des Rates gehen davon aus, daß der Generalsekretär den Rat in bezug auf die Zahl der Beobachter konsultieren wird, die er jeweils zu entsenden beabsichtigt.‹«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10.September 1992 (UN-Dok. S/24541)

Im Anschluß an die am 10.September 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates gegenüber den Medien die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats mißbilligen die Tötung von 28 Demonstranten und die Verwundung von beinahe 200 weiteren Personen durch Sicherheitskräfte in Südafrika am 7.September 1992. Sie wiederholen ihre ernste Besorgnis über die fortwährende Eskalation der Gewalt in Südafrika. Sie betonen erneut, daß die südafrikanischen Behörden für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung verantwortlich sind, und fordern sie auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt ein Ende zu setzen und das Recht aller Südafrikaner auf friedliche politische Betätigung ohne Angst vor Einschüchterung oder Gewalt zu schützen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten alle Parteien in Südafrika nachdrücklich, bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenzuarbeiten und größte Zurückhaltung zu üben, um die Eskalation der Gewalt zu unterbinden.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats betonen die Notwendigkeit, der Gewalt ein Ende zu setzen und die Voraussetzungen für Verhandlungen zu schaffen, welche zur Schaffung eines demokratischen, nichtrassischen und geeinten Südafrika führen. Sie stellen in diesem Zusammenhang fest, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 772(1992) vom

17.August 1992 den Generalsekretär ermächtigt hat, in Absprache mit den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen Beobachter der Vereinten Nationen nach Südafrika zu entsenden, um einen Rahmen und eine Basis für die Beendigung der Gewalt in diesem Land zu schaffen. Sie begrüßen die Entscheidung des Generalsekretärs, eine Vorausgruppe von 13 Beobachtern der Vereinten Nationen am 11.September 1992 in Südafrika zu dislozieren, als Teil eines Kontingents von insgesamt 50 Beobachtern, die in Monatsfrist entsandt werden sollen.
Die Ratsmitglieder fordern die Regierung Südafrikas, die Parteien und Organisationen sowie die gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen auf, mit den Beobachtern der Vereinten Nationen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Sie wiederholen ihren Aufruf an andere in Betracht kommende regionale und zwischenstaatliche Organisationen, zur Förderung des Friedensprozesses die Entsendung eigener Beobachter nach Südafrika in Absprache mit den Vereinten Nationen und den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu erwägen.«

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30.Oktober 1992 (UN-Dok. S/24742)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3131.Sitzung am 30.Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Tadschikistan‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die bei ihm eingegangenen Mitteilungen der Regierung Tadschikistans geprüft.
Der Sicherheitsrat bringt seine sehr ernste Besorgnis zum Ausdruck angesichts der sich weiter verschlechternden Situation in Tadschikistan, die zu beträchtlichen Verlusten an Menschenleben und schweren Sachschäden führt. Er nimmt mit Beunruhigung Kenntnis von den Folgen für den Frieden und die Sicherheit in der Region, die sich aus dieser Krise ergeben könnten.
Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien auf, die Kämpfe einzustellen. Er bittet die Regierung Tadschikistans, die örtlichen Behörden, die Parteiführer und andere in Betracht kommende Gruppen nachdrücklich, einen politischen Dialog aufzunehmen, um eine Gesamtregelung des Konflikts mit friedlichen Mitteln zu erzielen. Er fordert die Parteien in den Nachbarländern auf, alles zu unterlassen, was zur Erhöhung der Spannungen und zur Verhinderung einer Regelung beitragen könnte.
Der Sicherheitsrat begrüßt die auf Initiative Kirgistans von den Mitgliedsländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die seitens anderer Staaten unternommenen Bemühungen mit dem Ziel, Tadschikistan bei der Überwindung der Krise zu helfen. Er bittet die Regierung Tadschikistans und alle anderen Konfliktparteien, alle diese Bemühungen aktiv zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, auf Grund der Ersuchen der Regierungen der Region und als Beitrag der Vereinten Nationen zur Beilegung des Konflikts in den nächsten Tagen eine Mission des Guten Willens, die auch eine humanitäre Hilfsmission umfaßt, nach Tadschikistan und in die Region zu entsenden.
Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien und die Nachbarländer auf, die Tätigkeit der Mission des Generalsekretärs zu erleichtern und die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten.«

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 784(1992) vom 30.Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27.Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693(1991) vom 20.Mai 1991, 714(1991) vom 30.September 1991 und 729(1992) vom 14.Januar 1992,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19.Oktober 1992 (S/24688), in dem dieser eine Verzögerung in dem in Resolution 729(1992) festgelegten Zeitplan bekanntgegeben hat,
- sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28.Oktober 1992 (S/24731), in dem dieser die vorläufige Verlängerung des derzeitigen Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) vorgeschlagen hat,

1. billigt den Vorschlag des Generalsekretärs, das derzeitige Mandat der ONUSAL um einen am 30.November 1992 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, ihm bis dahin Empfehlungen zu unterbreiten, die von einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen begleitet sind und die die Dauer der Mandatsverlängerung, das Mandat selbst und die Personalstärke betreffen, über die die ONUSAL unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte verfügen muß, um die Umsetzung der Schlußphasen des Friedensprozesses in El Salvador zu verifizieren;
3. bittet beide Parteien nachdrücklich, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nach den am 16.Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichneten Abkommen genauestens einzuhalten und nach Treu und Glauben zu erfüllen und auf die jüngsten Vorschläge des Generalsekretärs zur Überwindung der derzeitigen Schwierigkeiten einzugehen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 791(1992) vom 30.November 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27.Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693(1991) vom 20.Mai 1991, 714(1991) vom 30.September 1991, 729(1992) vom 14.Januar 1992 und 784(1992) vom 30.Oktober 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23.November 1992 (S/24833 mit Add.1),
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um die Durchführung der verschiedenen Abkommen zu unterstützen, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) zwischen dem 4.April 1990 und dem 16.Januar 1992 unterzeichnet haben, um den Frieden wiederherzustellen und die Aussöhnung in El Salvador zu fördern,
- feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Friedenssicherungsressourcen bei dieser und bei anderen Friedensoperationen die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs,
2. beschließt, das in den Resolutionen 693(1991) und 729(1992) festgelegte Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) um einen weiteren, am 31.Mai 1993 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die künftige Tätigkeit und Personalstärke der ONUSAL den Fortschritten anzupassen, die beim Vollzug des Friedensprozesses erzielt werden;
4. bittet beide Parteien nachdrücklich, die von ihnen mit den am 16.Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichneten Abkommen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen genauestens einzuhalten und nach Treu und Glauben zu erfüllen und sowohl jetzt als auch nach Abschluß der Phase der Waffenruhe äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, mit dem Ziel, die neuen Termine einzuhalten, denen sie im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses und die Wiederherstellung normaler Bedingungen, insbesondere in den früheren Konfliktzonen, zugestimmt haben;
5. teilt in diesem Zusammenhang die Sorgen, die der Generalsekretär in Ziffer 84 seines Berichts zum Ausdruck gebracht hat;
6. bekräftigt seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Friedensprozeß in El Salvador und fordert beide Parteien auf, uneingeschränkt mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der ONUSAL bei ihren Aufgaben zusammenzuarbeiten, die darin bestehen, die Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen und die Erfüllung zu verifizieren;
7. ersucht alle Staaten sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, den Friedensprozeß insbesondere durch freiwillige Beiträge weiter zu unterstützen;
8. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen im Friedensprozeß in El Salvador voll unterrichtet zu halten und nach Bedarf, spätestens jedoch vor Auslaufen der neuen Mandatsperiode, über alle Aspekte der ONUSAL-Operationen Bericht zu erstatten;

9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 759(1992) vom 12.Juni 1992

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31.Mai 1992 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/24050 mit Add.1),
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Juni 1992 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Dezember 1992 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, nach Beratung mit den truppenstellenden Regierungen gemäß Ziffer 56 des Berichts dem Sicherheitsrat bis spätestens 1.September 1992 gezielte Vorschläge für die Neustrukturierung der Truppe vorzulegen, wobei diese Vorschläge von den unter den gegebenen Umständen realistisch verfügbaren Alternativen ausgehen sollten;
3. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 30.November 1992 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13.Juli 1992 (UN-Dok. S/24271)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3094.Sitzung am 13.Juli 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Zypern‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf den am 24.Juni 1992 mündlich erstatteten Bericht über den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern. Er begrüßt die separaten Treffen des Generalsekretärs mit den führenden Vertretern der beiden Volksgruppen vom 18. bis 23.Juni. Er stellt mit Genugtuung fest, daß im Mittelpunkt der Erörterungen die Fragen der Gebietsausgleiche und der Vertriebenen standen und daß die übrigen sechs Fragen, die den Ideenkatalog für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung ausmachen, ebenfalls geprüft wurden. Er bekundet einhellig seine uneingeschränkte Unterstützung für das vom Generalsekretär zur Durchführung der Resolution 750(1992) gewählte Verfahren.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für den Ideenkatalog, der, wie in Ziffer 4 der Resolution 750(1992) erwähnt, eine geeignete Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß sich die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen bereit erklärt haben, ihre Treffen mit dem Generalsekretär am 15.Juli wieder aufzunehmen und so lange auszuharren, wie dies vernünftigerweise für den Abschluß der Arbeiten notwendig ist.

Der Rat ist der Auffassung, daß die bevorstehenden Gespräche eine entscheidende Phase in den Bemühungen des Generalsekretärs darstellen, und fordert die beiden Führer auf, bereit zu sein, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf eine Einigung in allen Einzelfragen zu treffen, wie diese im Ideenkatalog abgehandelt wurden, der ein untrennbares Ganzes für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung bildet.

Der Rat billigt die Absicht des Generalsekretärs, die beiden Führer zu einem gemeinsamen Treffen einzuladen, sobald die indirekten Gespräche erkennen lassen, daß sich die Standpunkte der beiden Seiten zu dem Ideenkatalog so weit angenähert haben, daß eine Einigung erzielt werden kann, und, falls die auf dem gemeinsamen Treffen zu leistenden Arbeiten erfolgreich abgeschlossen werden können, zwecks Abschluß der Rahmen-Gesamtvereinbarung ein internationales Treffen auf hoher Ebene einzuberufen.

Der Rat fordert alle Beteiligten auf, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen und den Generalsekretär in vollem Umfang zu unterstützen, um den Erfolg dieser Treffen sicherzustellen.

Der Rat bekräftigt seinen Beschluß, mit der Zypernfrage laufend und unmittelbar befaßt zu bleiben, um die Bemühungen um die Vervollständigung des Ideenkatalogs und den Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn fortlaufend über seine Einschätzung der Fortschritte zu unterrichten, die bei den am 15.Juli beginnenden Treffen erzielt werden, damit der Rat je nach dem Fortgang der Gespräche feststellen kann, wie er am besten seine uneingeschränkte, unmittelbare Unterstützung zum Tragen bringen könnte.

Der Rat erwartet vom Generalsekretär zum Abschluß dieser Treffen einen vollständigen Bericht, wie er ihn in Ziffer 10 der Resolution 750(1992) erbeten hat.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 774(1992) vom 26.August 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21.August 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/24472),
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zu Zypern,
- feststellend, daß einige Fortschritte erzielt worden sind, indem insbesondere beide Seiten das Recht auf Rückkehr und das Recht auf Eigentum akzeptiert haben und es zwischen ihnen zu einer Annäherung in der Frage der Gebietsausgleiche gekommen ist,
- nichtsdestoweniger seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß es aus den in dem Bericht erläuterten Gründen bisher noch nicht möglich gewesen ist, die in der Resolution 750(1992) gesetzten Ziele zu erreichen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs und würdigt dessen Bemühungen;
2. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Definition in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs vom 3.April 1992 (S/23780) in einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
3. schließt sich dem Ideenkatalog einschließlich der vorgeschlagenen Gebietsausgleiche, wie sie auf der Landkarte in der Anlage zum Bericht des Generalsekretärs angegeben werden, als Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung an;
4. stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß der Ideenkatalog als untrennbares Ganzes nunmehr hinreichend ausgearbeitet ist, um beide Seiten in die Lage zu versetzen, eine Gesamtvereinbarung zu erzielen;
5. fordert die Parteien auf, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen und an die Bemerkungen des Generalsekretärs zur Lösung der in seinem Bericht erfaßten Fragen positiv heranzugehen;
6. bittet die Parteien nachdrücklich, bei der Wiederaufnahme ihrer direkten Gespräche mit dem Generalsekretär am 26.Oktober 1992 ihre Verhandlungen am Amtssitz der Vereinten Nationen ohne Unterbrechung fortzusetzen, bis eine Rahmen-Gesamtvereinbarung auf der Grundlage des gesamten Ideenkatalogs erzielt worden ist;
7. bekräftigt seinen Standpunkt, daß der Generalsekretär nach dem erfolgreichen Abschluß der direkten Gespräche ein internationales Treffen auf hoher Ebene unter seinem Vorsitz zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung einberufen soll, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden;
8. bittet alle Beteiligten, mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und den Boden vor der Wiederaufnahme der direkten Gespräche im Oktober so vorzubereiten, daß ein rascher Abschluß der Arbeit erleichtert wird;

9. gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß 1992 eine Rahmen-Gesamtvereinbarung geschlossen wird und daß das Jahr 1993 die Übergangszeit sein wird, während der die in der Anlage zu dem Ideenkatalog festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden;
10. bekräftigt, daß im Einklang mit den früheren Resolutionen des Sicherheitsrats der derzeitige Status quo inakzeptabel ist, und fordert den Generalsekretär auf, für den Fall, daß bei den Gesprächen, die im Oktober wiederaufgenommen werden, keine Vereinbarung zustande kommt, die Gründe für das Nichtzustandekommen aufzuzeigen und dem Rat andere mögliche Vorgehensweisen zur Lösung des Zypern-Problems zu empfehlen;
11. ersucht den Generalsekretär, vor Ende 1992 einen vollständigen Bericht über die Gespräche vorzulegen, die im Oktober wiederaufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 789(1992) vom 25.November 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19.November 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern,
- mit Genugtuung feststellend, daß die beiden Führer alle Fragen in dem Ideenkatalog erörtert haben, mit dem Ergebnis, daß es Bereiche des Einvernehmens gab, wie in dem Bericht festgestellt wird,
- mit Genugtuung darüber, daß die beiden Seiten übereingekommen sind, Anfang März 1993 wieder mit dem Generalsekretär zusammenzukommen, um die Arbeit an einem einvernehmlichen Ideenkatalog abzuschließen,

1. bekräftigt alle seine früheren Resolutionen über Zypern, einschließlich der Resolutionen 365(1974), 367(1975), 541(1983), 550(1984) und 774(1992);
2. schließt sich dem Bericht des Generalsekretärs an und würdigt dessen Bemühungen;
3. bekräftigt außerdem, daß er den Ideenkatalog einschließlich der Gebietsausgleiche, wie sie auf der Landkarte in der Anlage zum Bericht des Generalsekretärs vom 21.August 1992 angegeben sind, als Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung billigt;
4. bekräftigt ferner seinen Standpunkt, daß der derzeitige Status quo inakzeptabel ist und daß ohne weitere Verzögerungen eine Gesamtvereinbarung im Einklang mit dem Ideenkatalog erzielt werden soll;
5. stellt fest, daß bei den letzten gemeinsamen Treffen das angestrebte Ziel nicht erreicht worden ist, insbesondere da bestimmte von der türkisch-zyprischen Seite vertretene Standpunkte in grundlegendem Widerspruch zu dem Ideenkatalog standen;
6. fordert die türkisch-zyprische Seite auf, Standpunkte einzunehmen, die hinsichtlich der vom Generalsekretär in seinem Bericht aufgezeigten Fragen mit dem Ideenkatalog im Einklang stehen, und fordert alle Beteiligten auf, auf der nächsten Gesprächsrunde bereit zu sein, Entscheidungen zu treffen, durch die eine rasche Einigung herbeigeführt wird;
7. erkennt an, daß der Abschluß dieses Prozesses im März 1993 wesentlich erleichtert würde, wenn jede Seite Maßnahmen durchführte, die geeignet sind, das gegenseitige Vertrauen zu fördern;
8. bittet alle Beteiligten nachdrücklich, sich zu den nachstehend aufgeführten vertrauenbildenden Maßnahmen zu verpflichten:
   a) daß als ein erster Schritt auf dem Weg zu dem im Ideenkatalog vorgesehenen Abzug der nichtzyprischen Truppen die Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern beträchtlich verringert wird und daß die Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern gesenkt werden;
   b) daß die Militärbehörden beider Seiten mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zusammenarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Teile der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszudehnen, in denen die beiden Seiten in nächster Nähe zueinander sind;
   c) daß im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 550(1984) die derzeit der Kontrolle der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern unterstehende Zone auf Varosha ausgedehnt wird;
   d) daß jede Seite aktive Maßnahmen ergreift, um die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern, indem sie die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen über die Pufferzone hinweg vermindern;
   e) daß die Einschränkungen vermindert werden, die ausländischen Besuchern, welche die Pufferzone durchqueren, auferlegt werden;
   f) daß jede Seite bikommunale Projekte vorschlägt, die von kreditgewährenden und Geberregierungen sowie von internationalen Institutionen finanziert werden könnten;
   g) daß beide Seiten sich verpflichten, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in ganz Zypern eine Volkszählung abzuhalten;
   h) daß die beiden Seiten zusammenarbeiten, um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, an den entsprechenden Orten Durchführbarkeitsstudien vorzunehmen i) im Zusammenhang mit der Umsiedlung und Wiedereingliederung von Personen, die von den Gebietsausgleichen im Rahmen der Gesamtvereinbarung betroffen wären, sowie ii) im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsprogramm, das im Rahmen der Gesamtvereinbarung denjenigen Personen zugute käme, die sich wieder in der unter türkisch-zyprischer Verwaltung stehenden Zone ansiedeln würden;
9. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der genannten vertrauensbildenden Maßnahmen weiterzuverfolgen und den Sicherheitsrat entsprechend unterrichtet zu halten;
10. ersucht den Generalsekretär außerdem, die vorbereitenden Kontakte zu unterhalten, die er für die Zeit vor der Wiederaufnahme der gemeinsamen Treffen im März 1993 für angezeigt hält, und dem Sicherheitsrat Änderungen der Verhandlungsmodalitäten zur Prüfung vorzuschlagen, mit dem Ziel, diesen größere Wirksamkeit zu verleihen;
11. ersucht den Generalsekretär ferner, während der gemeinsamen Treffen im März 1993 zusammen mit dem Rat die Entwicklung der Lage regelmäßig zu überprüfen, um zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen seitens des Rates erforderlich sein könnten;
12. ersucht den Generalsekretär, nach dem Abschluß der gemeinsamen Treffen, die im März 1993 wiederaufgenommen werden, einen vollständigen Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 796(1992) vom 14.Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 1.Dezember 1992 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/24917 mit Add.1),
- sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht dessen, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel erforderlich ist, die Truppe über den 15.Dezember 1992 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1993 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31.Mai 1993 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, wie sie aus Ziffer 46 seines Berichts hervorgeht, seine Konsultationen mit den truppenstellenden Regierungen hinsichtlich einer Umstrukturierung der Truppe weiterzuführen und dem Rat so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;
4. fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York